

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

|   | Seite |   | Seite |
|---|-------|---|-------|
| <b>Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1911</b>  | 533   | Gewerkschaftsbewegung. — Aus der Bewegung der englischen Schiffbauer  | 539   |
| <b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Die preussische Regierung gegen paritätische Sacharbeitsnachweise. — Zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes | 536   | <b>Kongresse.</b> Die fünfte internationale Kürschnerkonferenz. — Sozialdemokratischer Parteitag 1912. — Internationaler Heimarbeitkongress in Zürich     | 544   |
| <b>Wirtschaftliche Rundschau</b>  | 537   | <b>Aus Unternehmenskreisen.</b> Ein Erfolg der württembergischen Industriellen  | 545   |
| <b>Statistik und Volkswirtschaft.</b> Zur Entwicklung der schweizerischen Fabrikindustrie. — Die Löhne der Fabrikarbeiter in Russland             | 538   | <b>Gewerbegerichtliches.</b> Wahl in Emden  | 546   |
| <b>Arbeiterbewegung.</b> Zur gewerkschaftlichen Organisation der Handlungsgehilfen. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus der schweizerischen |       | <b>Kartelle und Sekretariate.</b> Zuschüsse aus Gemeindemitteln an das Arbeitersekretariat in Würzburg. — Eine Konferenz der Gewerkschaftskartelle Badens | 548   |
|   |       | <b>Anderer Organisationen.</b> Gewerkschaftspolitiker   | 547   |
|   |       | <b>Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 9.</b>  |       |

### Die Arbeitsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1911.

Im Jahre 1911 wurden auf den Arbeiterschutz und das Arbeiterrecht bezügliche Gesetze vom amerikanischen Bundesparlament und den Parlamenten von 39 Einzelstaaten beschlossen — abgesehen von den Philippinen und den Hawaii-Inseln, die wir hier nicht in Betracht ziehen wollen. Die betreffenden Gesetze sind im Bulletin 97 des Bundesarbeitsamts veröffentlicht und umfassen mit der Einleitung 602 Seiten. Die Zusammenstellung ist von Mängeln nicht ganz frei. So werden z. B. unter den Gesetzen über die Arbeitszeit zwei angeführt, die den Achtstundentag für den Bergbau usw. in den Staaten Colorado und Nevada festsetzten. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um neue Fassungen von Vorschriften, die schon seit Jahren gültig sind; materiell wurde daran so gut wie nichts geändert. Durch Gesetz des Staates Georgia wurde die Maximalarbeitszeit in Fabriken und Werkstätten von täglich 11 oder wöchentlich 66 auf täglich 10 oder wöchentlich 60 Stunden reduziert. In Nebraska, Nordkarolina und Oregon wurde eine gesetzliche Maximalarbeitszeit für Eisenbahnbedienstete eingeführt; diese Gesetze gelten nur für solche Bahnen, welche ihren Betrieb nicht über die Grenzen des betreffenden Staates ausdehnen, während die Arbeitszeit im zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr durch Bundesgesetz beschränkt ist. In New York galt für Drogiatengehilfen die 70 stündige Maximalarbeitswoche; nun dürfen diese Arbeiter nicht mehr als 70 Stunden in einer Woche, aber nicht über 132 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen beschäftigt werden, und sie müssen in jeder Woche einen freien Tag oder in zwei aufeinanderfolgenden Wochen zwei freie Tage haben. Gesetze von New Jersey und Ohio regeln die Arbeitspausen. In mehreren Staaten wurden die Gesetze über zulässige Sonntagsarbeit in geringem Maße geändert.

Die Löhne haben neue gesetzliche Bestimmungen in einer ganzen Reihe von Staaten zum Gegenstand, und zwar Abtretung der Löhne: neue Gesetze oder Ergänzungen bestehender Gesetze von Alabama, Arkansas, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Montana, New York und Ohio; die Beschlagnahme der Löhne: Gesetze von Colorado, Missouri und Wyoming; das Geschäft der Lohnmäkler: Gesetze von Montana, New York und Ohio; als Vorzugsansprüche bei Insolvenzen wurden die Löhne bereits früher in fast allen Staaten erklärt und 1911 sind die bezüglichen Gesetze in Connecticut, Vermont und Wisconsin geändert worden; auf die Zeit und Art der Lohnzahlung beziehen sich neue Vorschriften der Staaten Californien, Indiana, Maine, Massachusetts, Missouri, New Hampshire, New Jersey und Wyoming; auf die Zahlung mit Schecks haben Gesetze von Californien, Indiana und Nevada Bezug; auf die Lohnzahlung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Gesetze von Californien, Delaware, Idaho, Indiana, Kansas und Südkarolina; auf das Verbot der Lohnzahlung in Schänken bezieht sich ein Gesetz von Nevada. Wie unbefriedigend die Verhältnisse in Amerika noch sind, kommt in einigen dieser neuen gesetzlichen Vorschriften — die doch Fortschritte bedeuten sollen — klar zum Ausdruck. So wird z. B. in Californien verlangt, daß die Löhne mindestens monatlich, und in Missouri sowie New Jersey, daß sie in gewissen Betriebsarten mindestens halbmonatlich zu zahlen sind. In Kansas wurde vorgeschrieben, daß entlassenen Arbeitern der rückständige Lohn innerhalb von zehn Tagen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen ist usw.

Am umfangreichsten sind auch diesmal — wie in den Vorjahren — die neuen gesetzlichen Beschränkungen der Arbeit von Kindern und weiblichen Personen; es handelt sich dabei größtenteils um Ergänzungen älterer Gesetze. In Californien wurde die Altersgrenze für Beschäftigung von Kindern auf das vollendete

und Leistung der technischen Angestellten aus. Er formulierte seinen Standpunkt in folgenden Worten: „Für das spätere Leben besitzt das Diplom selbst keine große Bedeutung; hier entscheiden für das weitere Fortkommen einzig und allein die Kenntnisse und Fähigkeiten.“

Ein ähnliches Urteil gibt ein bekannter Wissenschaftler, Prof. Alfred Virk-Prag, in einer Untersuchung über die Ausgestaltung der technischen Hochschule:

Die technische Praxis verlangt kein Heer von Hochschülern mit intensiven theoretischen Kenntnissen und mit intensiver fachlicher Bildung; sie benötigt vielmehr einen an Zahl kleinen Stab wissenschaftlich und wirtschaftlich gebildeter Konstrukteure und wirtschaftlich und verwaltungsrechtlich gebildeter Betriebs- und Verwaltungsingenieure — daneben aber eine an Zahl weit größere Schar von Technikern mit mittlerer Fachbildung, die hinreichend, um auf Grund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und Arbeit, unter wissenschaftlich-praktischer Leitung der Praxis zu dienen.

Das sind sehr bemerkenswerte Ausführungen, die wohl geeignet sind, der gelben Avantgarde in der Technikerbewegung das Leben schwer zu machen. Die Industriepraxis kennt eben keinen Unterschied zwischen Akademiker und Nichtakademiker, es wird vorläufig immer noch der Fall eintreten, daß der Diplomingenieur für 100 Mk. Monatsgehalt als „Strichzieher“ (Zeichner) unter der Leitung des Nichtakademikers arbeiten muß, trotz des „Verbandes Deutscher Diplomingenieure“. Damit verfehlt aber die ganze akademische Neugründung ihren Zweck.

\*

Auf allen Wegen suchen jetzt die Unternehmer das „Lokomotivtempo der Sozialpolitik“ zu kommen, es vergeht wohl keine Tagung der Unternehmerverbände, in der nicht in irgendeiner Form versucht wird, einen hemmenden Einfluß auf die Gesetzgebung auszuüben. Da befinden sich die Unternehmer oft genug auf Schleichwegen. Sie schicken ihre Advokaten vor, die „im Interesse der Wissenschaft“ die Unternehmerfrage zu vertreten haben.

Eine hübsche Episode wird jetzt von dem Verband deutscher Maschinenbauanstalten bekannt, der in die Verhandlungen das Moment der kapitalistischen Interessensvertretung hineintragen will.

Der Juristentag ist bekanntlich eine Tagung, die Rechtsfragen erörtern soll. Neuauf-tauchende Rechtsprobleme sollen ihre objektive Untersuchung von wissenschaftlichen Autoritäten erfahren, der Gesetzgeber soll von einem unparteiischen wissenschaftlichen Sachverständigenkreis Gutachten und Anregungen für die Praxis erhalten. Die letzten Juristentage haben sich mit den Fragen des Angestelltenrechts beschäftigt, und besonders auf dem 29. Juristentage in Karlsruhe, vor etwa vier Jahren, hat die Großindustrie sich gerührt, um die „öffentliche Meinung“ in ihrem Sinne zu beeinflussen. Damals wurde über den Erfinderschutz der Angestellten verhandelt; nach den Gutachten und Referaten war zu erwarten, daß der Juristentag sich für den absoluten Schutz des geistigen Erfinders aussprechen wird. Aber die chemische Großindustrie wußte es anders zu lenken. Sie ließ durch ihre Vertreter, insbesondere Dr. Klöppel-Elberfeld und Justizrat Häuser-Höchst, darlegen, daß die Industrie zugrunde gehen müßte, wenn der Angestellte das Eigentumsrecht an seinen Erfindungen bekäme, und diese Advokaten des Kapitalismus verstanden es, dem Juristentag das so plausibel zu machen, daß dieser sich ihren Anschauungen angeschlossen.

Für den nächsten Juristentag ist nun ein ähnlicher Coup geplant. Der Verein deutscher Maschinenbauanstalten versendet (wir folgen den Mitteilungen der „Frankfurter Zeitung“ vom 4. Juli) ein Rundschreiben an die Vereinsfirmen mit über 50 Beamten und fordert darin auf:

1. Material zu sammeln, um zu weitgehenden Forderungen der Angestellten entgegenzutreten,
2. sich über sozialdemokratische Tendenzen in der Angestelltenbewegung zu äußern.

Dieses Material soll dann auf jedem Juristentage von Dr. Schweighofer „wissenschaftlich“ verwendet werden. Aber da auf den Juristentagen im Gegensatz zu anderen wissenschaftlichen Kongressen zu den vorgelegten Thesen auch abgestimmt wird, wollen die Unternehmer nicht nur dort reden, sondern auch handeln, d. h. abstimmen. Auch darin wollen sie die Majorität haben. Deshalb geht ein zweites Rundschreiben heraus, und darin wird gewünscht, daß „möglichst zahlreiche in der Industrie tätige Juristen an dem Juristentag in Wien teilnehmen, damit sie über die tatsächlichen Verhältnisse in der Industrie berichten können“.

Der Gewährsmann der „Frankfurter Zeitung“ muß ein kundiger Thebaner sein, der die Angestelltenverhältnisse praktisch genau kennt, denn was er über die Befähigung der Unternehmerjuristen sagt, die in solchen sozialpolitischen Fragen mitreden wollen, trifft den Nagel auf den Kopf:

„Zunächst liegt die Sache so, daß diese Herren in der Hauptsache mit ganz anderen juristischen Fragen beschäftigt sind, als mit dem Angestelltenrecht, daß also ihre Erfahrung und ihr Urteil in anderen Dingen viel wertvoller sein würde als gerade auf diesem Gebiete. Wenn sie hierin aber doch etwas geleistet haben, so stammen von ihnen die Anstellungsregulative, Dienstordnungen und Normalanstellungsverträge unserer großen und mittleren deutschen Firmen. Wer aber diese kennt, z. B. die Anstellungsbedingungen von Krupp, Siemens-Schuckert, Vorfig, Bleichert, Humboldt-Köln, Klönne-Dortmund, der weiß, daß diese Verträge alle nur dazun, daß der Dienstvertrag immer noch ein Gewalt- und kein Rechtsverhältnis ist. In fast allen Verträgen wird z. B. den Angestellten jede für die Dessenlichkeit bestimmte Betätigung verboten oder von der jederzeit widerruflichen Erlaubnis der Firma abhängig gemacht. Fast jede Woche bringt einen neuen Beweis dafür, daß diese Bestimmungen nicht nur auf dem geduldbigen Papier gedruckt sind, sondern auch, und manchmal recht rücksichtslos gehandhabt werden. Männern, die derartige Dinge beruflich schaffen und vertreten, ein ausschlaggebendes Urteil über die so bitter notwendige Schaffung eines modernen einheitlichen Arbeitsrechtes für Angestellte zu übertragen, heißt den Vock zum Gärtner machen. Das soll Sache der unabhängigen Juristen sein, die für wissenschaftliche Arbeit noch Zeit haben. Im Interesse des Fortschritts ist es deshalb zu wünschen, daß die Debatte auf dem Juristentage sich in etwas anderer Weise abspielt, als es die Leitung des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten beabsichtigt.“

Es wird gut sein, wenn die Techniker auf die Verhandlungen des nächsten Juristentages keine zu großen Hoffnungen setzen. R. Woldt.

## Mitteilungen.

### Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 36 des „Corr.-Bl.“ wird die Arbeiterrechtsbeilage Nr. 9 beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 32 Seiten.

Einige ganz nebenfällige Gesetze über Kinder- und Frauenarbeit blieben in der vorstehenden Uebersicht unberücksichtigt.

Im Vergleich mit Europa ungemein rückständig ist in Amerika die Gesetzgebung über die Entschädigung von Betriebsunfällen. Bis in die jüngste Zeit bestanden nur Unternehmerhaftpflichtgesetze, denen gemäß Entschädigung nicht zu zahlen war, wenn der Unfall nicht durch Nachlässigkeit des Unternehmers oder seines Stellvertreters verursacht wurde, oder wenn ein Mitarbeiter die Schuld trug, oder wenn sich der Unfall aus den gewöhnlichen Betriebsgefahren ergab, oder wenn der Arbeiter Gebrechen der Betriebseinrichtung, die den Unfall herbeiführten, kannte, aber trotzdem weiter arbeitete. Seit ungefähr einem Jahrzehnt wurden die Unternehmerhaftpflichtgesetze vieler Staaten der Union zugunsten der Arbeiter verbessert und in einigen Staaten kamen Unfallentschädigungsgesetze nach britischem Muster und Unfallversicherungsgesetze zustande. Im letzten Jahre wurden wieder in vielen Staaten Unfallentschädigungsgesetze erlassen, die bestimmen, daß die Entschädigung ohne Rücksicht auf Verschulden — ausgenommen grobes Selbstverschulden — zu zahlen ist. Diese Staaten sind: Californien, Illinois, Kansas, Nevada, New Hampshire, New Jersey und Wisconsin. In Massachusetts, Ohio und Washington wurden Unfallversicherungsgesetze geschaffen. Aber nur in Nevada und Washington sind die Gesetze obligatorisch, in den anderen Staaten sind sie fakultativ, d. h. die Unternehmer können sich ihnen unterstellen. Tun sie das nicht, so gelten für sie weiterhin die alten Haftpflichtgesetze. Um ihnen diese Beharrlichkeit zu verleiden, wurden die oben erwähnten Rechtseinwände gegen die Zahlung von Entschädigung entweder eingeschränkt oder ganz abgeschafft. In Californien und Wisconsin sind die neuen Gesetze für alle Betriebe des Staats, der Bezirks- sowie Gemeindeverwaltungen obligatorisch. Die Kosten haben in neun Staaten die Unternehmer allein aufzubringen; in Ohio fallen 10 Proz. der Kosten zu Lasten der Arbeiter. Der Geltungsbereich der Gesetze erstreckt sich in Californien, New Jersey, Wisconsin, Massachusetts und Ohio auf alle Betriebsarten, in den anderen Staaten nur auf besonders gefährliche Gewerbe, die in den Gesetzen genannt sind. In Vermont, sowie Californien beschloß die Gesetzgebung die Einleitung einer Aenderung der Verfassung, um damit die Befugnis zur Einführung der obligatorischen Unfallversicherung zu erlangen. — Die Praxis der Gerichte in bezug auf die Unfallentschädigungsgesetze ist verschieden; die Gesetze von Ohio, Washington und Wisconsin wurden von den obersten staatlichen Instanzen als zu Recht bestehend erklärt; hingegen sind schon früher erlassene ähnliche Gesetze der Staaten New York und Montana verfassungswidrig erklärt und abgeschafft worden. Gegen das Urteil des obersten Gerichtshofes im Staat Washington, das das Unfallversicherungsgesetz gültig erklärt, ist an das oberste Bundesgericht berufen worden. Von dessen Entscheidung hängt es nun ab, ob in absehbarer Zeit die obligatorische Unfallversicherung in den Vereinigten Staaten eingeführt wird oder nicht.

In mehreren Staaten, wo bis nun nur Unternehmerhaftpflichtgesetze bestanden, wurden diese Gesetze im Jahre 1911 abgeändert.

Auf die Anmeldung von Betriebsunfällen Bezug haben neue Gesetze und Ergänzungen älterer

Gesetze in den Staaten: Maine, Oregon, Wisconsin, Ohio, Nebraska, Illinois, Massachusetts, New Jersey, Washington, Alabama, Californien, Connecticut, Iowa, Indiana, Nevada, New Hampshire und Pennsylvanien. Zumeist sind nur die Unfälle in bestimmten Betriebsarten anmeldepflichtig. — In Californien, Connecticut, Illinois, Michigan, New York und Wisconsin wurden die Aerzte zur Anmeldung gewisser Arten von gewerblichen Vergiftungen verpflichtet.

Die neuen Gesetze über Gewerbeaufsicht sind hauptsächlich Ergänzungen schon länger bestehender Vorschriften. Die folgende Uebersicht zeigt, worauf sie Bezug haben:

Arkansas: Die Gewerbeaufsicht wurde dem Sanitätskommissär übertragen.

Colorado: Neues verbessertes Fabrikgesetz.

Connecticut: Schutzmaßnahmen für Feuergefähr.

Illinois: Sanitäre Verhältnisse in Bädereien.

Indiana: Neuregelung der Fabrik- und Berginspektion; Einführung der Bauinspektion.

Iowa: Die Anordnungen des Fabrikinspektors sind in 30 (früher 90) Tagen auszuführen; Vorschriften über Feuerausgänge, Aborte, Ankleideräume.

Illinois: Ärztliche Gewerbeaufsicht; Verbot von Schmirgelscheiben und ähnlichen Polierapparaten in Keller- und Halbkellerlokalen.

Maine: Vorschriften über Unfallverhütung; Gewerbeaufsicht durch das Arbeitsamt.

Massachusetts: Neue gewerbehygienische Vorschriften und Vermehrung der Aufsichtsbeamten.

Minnesota: Die Aufsichtsbeamten können die Weiterverwendung gefährlicher Maschinen usw. verbieten; neue Sicherheitsvorschriften.

Missouri: Vorschriften über Bädereien und Konditoreien.

Nebraska: Feuerausgänge; Aborte und Ankleideräume.

New Hampshire: Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung.

New Jersey: Vermehrung der Aufsichtsbeamten; gewerbehygienische Vorschriften für Gießereien und Bädereien; Vorschriften über Feuerausgänge.

New York: Vorschriften über Bädereien und über Feuerausgänge.

Nord-Karolina: Vorkehrungen zur ersten Hilfeleistung.

Ohio: Reorganisation der Gewerbeaufsicht und neue Vorschriften über Unfallverhütung.

Oklahoma: Vorschriften über Bädereien.

Oregon: Betriebe mit mechanischer Antriebskraft von nicht mehr als zwei Pferdekraften von der Gewerbeaufsicht ausgenommen.

Pennsylvanien: Vorschriften für Gießereien und über Feuerausgänge.

Rhode Island: Schutzvorrichtungen an Aufzügen.

Wisconsin: Neue Vorschriften über Unfallverhütung und über Gewerbehygiene im allgemeinen und in Bädereien; Bestimmungen über Feuerausgänge.

Den speziellen Bauarbeiterschutz betreffen Gesetze von Californien, Indiana, Nebraska, New York, Ohio, Rhode Island und Wisconsin, den Bergarbeiterschutz Gesetze von Alabama, Colorado, Iowa, Illinois, Kansas, Michigan, Missouri, Montana, Nevada, Nord-Karolina, Ohio, Pennsylvanien, Texas, Utah, Washington, Whoming. Die meisten dieser Neuerungen sind recht unbedeutender Natur, ebenso die Erweiterungen des

15. Jahr festgesetzt; doch dürfen über 12 jährige beschäftigt werden, wenn deren Eltern auf ihren Verdienst angewiesen sind und wenn Zeugnisse von Jugendgerichten oder vom obersten Gerichtshof beigebracht werden. Die Maximalarbeitswoche aller Jugendlichen unter 18 Jahren (früher unter 16) währt 54 Stunden, der Maximalarbeitstag 9 Stunden. Arbeit zwischen 10 Uhr nachts und 5 Uhr früh ist verboten. — In Colorado läßt das neue Kinderschutzgesetz von 1911 die Altersgrenze (14 Jahre) und die Maximalarbeitszeit der zur Erwerbsarbeit zugelassenen bis 16 jährigen Kinder (8 Stunden täglich) unverändert; die Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh wurde verboten. Bisher war nur die Beschäftigung von Mädchen (und Frauen) in Bergwerken verboten; nun ist aber eine ganze Liste gefährlicher Gewerbe aufgestellt worden, in welchen Kinder unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen. Auch in Connecticut bleibt die Altersgrenze (14 Jahre) und die Beschäftigung über 14 bis 16 jähriger Kinder von behördlicher Genehmigung abhängig; neu ist, daß die betreffenden Behörden die Ausstellung eines Arbeitscheines von einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen dürfen. Bestimmte Gewerbe sind für Kinder unbedingt verboten. — In Indiana wurde die Arbeitszeit der Kinder unter 16 Jahren von 10 auf 8 Stunden im Tag verkürzt; aber mit Erlaubnis der Eltern usw. dürfen Kinder bis zu 54 Stunden in der Woche beschäftigt werden; neu ist das Verbot der Nachtarbeit zwischen 6 Uhr abends und 7 Uhr früh und in bestimmten gefährlichen Gewerben. Zwei Novellen zum Kinderschutzgesetz von Massachusetts betreffen die Arbeitszertifikate jugendlicher Personen. In Missouri galt bisher eine Altersgrenze von 14 Jahren nur für die Städte mit 10 000 oder mehr Einwohnern; nun gilt sie allgemein, die Arbeitszeit bis 16 jähriger Personen wurde von 9 auf 8 Stunden täglich verringert und die Nachtarbeit verboten. Die Bestimmung, daß die Fabrikinspektoren die Arbeit unter 14 jähriger Kinder gestatten dürfen, wenn sie zum Unterhalt ihrer Familie notwendig ist, wurde gestrichen. In gefährlichen Gewerben ist die Arbeit von Personen unter 16 Jahren nun verboten. — In New Hampshire wurde die tägliche Arbeitszeit der Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren von 9 Stunden 40 Minuten auf 11 Stunden verlängert; die wöchentliche Maximalarbeitszeit bleibt 58 Stunden; die Nachtarbeit wurde verboten (in Handelsgeschäften von 10—6½ Uhr, in Fabriken und Werkstätten von 7—6½ Uhr). — In Nord-Dakota wurde der Schulbesuch vom 8. bis 15. Jahre obligatorisch erklärt. Kinder, deren Familien auf ihren Verdienst angewiesen sind, dürfen außerhalb der Schulstunden arbeiten. Die Maximalarbeitsdauer der Kinder unter 16 Jahren wurde von 60 auf 48 Stunden in der Woche reduziert. — Ein Gesetz von Oregon bestimmt, daß die Altersgrenze für Beschäftigung im Telegraphen-, Telephon- und Bahndienst 16 Jahre ist; für die übrigen Betriebsarten bleibt sie wie bisher 14 Jahre. Nachtarbeit der Kinder unter 16 Jahren wurde verboten. Die Maximalarbeitszeit bleibt täglich 10 Stunden. — In Südkarolina wurde die Nachtarbeit der Kinder unter 16 Jahren verboten und die Bestimmung aufgehoben, daß Kinder bedürftiger Eltern vor Vollendung des 12. Jahres zur Arbeit zugelassen werden dürfen. — In Texas, wo das Schutzalter im allgemeinen mit dem 12. Jahre endigt, wurde es auf 15 Jahre erhöht für Betriebe,

wo gefährliche Maschinen verwendet werden oder wo Gesundheit oder Moral der Kinder Schaden leiden könnten. Aber dieser Staat, der so groß ist wie das Deutsche Reich, hat noch keine Gewerbeaufsicht. — In Utah war früher die Beschäftigung bis 14 jähriger Kinder nur in Bergwerken verboten; 1911 wurde das Verbot auf alle gefährlichen und schädigenden Betriebsarten ausgedehnt. Für Kinder unter 16 Jahren wurde die 54 stündige Maximalarbeitswoche eingeführt. — In Vermont wurde das Schutzalter für Betriebe mit über 10 Personen auf 14 Jahre erhöht; in den kleineren Betrieben bleibt es 12 Jahre. In gewissen gefährlichen Gewerben dürfen Kinder unter 16 Jahren nicht verwendet werden. — In West-Virginien wurde das Schutzalter einheitlich auf 14 Jahre festgesetzt (früher 12 und 14 Jahre). — In Wisconsin wurde die Beschäftigung weniger als 16 jähriger Kinder in Vergnügungsorten und weniger als 18 jähriger Personen in Bergwerken verboten; bisher war das Schutzalter 14 Jahre. Die Liste der gefährlichen Gewerbe wurde ergänzt; in diesen beträgt das Mindestalter 18 Jahre. Personen unter 21 Jahren dürfen nach 6 Uhr abends nicht zu Botendiensten verwendet werden. — Die Beschäftigung von Kindern in Handelsbetrieben wird durch neue Gesetze von New York und New Jersey geregelt. In Pennsylvania wurde das Gesetz über die Kinderarbeit in Bergwerken ergänzt. Die Beschäftigung von Kindern im Straßenhandel betreffen Gesetze mehrerer Staaten.

Für Arbeiterinnen wurde in Californien der Achtstundentag und die 48-Stundenwoche eingeführt; einige Gewerbe sind ausgenommen. — In Connecticut müssen Listen mit Angabe der Arbeitszeit aller Frauen und Kinder in den Betrieben angeschlagen werden. Dieselbe Bestimmung wurde in Illinois getroffen. In Massachusetts wurde die Maximalarbeitswoche der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen und der männlichen Jugendlichen von 56 auf 54 Stunden reduziert. In Missouri wurde der Neunstundentag und die 54-Stundenwoche auf alle Arbeiterinnen ausgedehnt; früher galt die Beschränkung nur in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern. Das Nachtarbeitsverbot wurde aufgehoben. In Ohio wurde die Arbeitszeit der weiblichen Personen auf 10 Stunden im Tag, jedoch nicht mehr als 54 Stunden in der Woche beschränkt. Für Ladnerinnen wurde in Südkarolina die 60 stündige Maximalarbeitswoche eingeführt; an den einzelnen Tagen darf die Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten. In Utah wurde für Arbeiterinnen der Neunstundentag eingeführt und in Washington der Achtstundentag an die Stelle des Zehnstundentages gesetzt. Ein Gesetz von Wisconsin beschränkt die Arbeitszeit der weiblichen Personen auf 10 Stunden im Tag und 55 Stunden in der Woche; die Dauer der Nachtarbeit der Arbeiterinnen darf nicht über 8 Stunden täglich währen.

Die Beschäftigung weiblicher Personen in Lokalen, wo alkoholische Getränke ausgeschänkt werden, haben die Staaten Connecticut und Utah verboten.

Zum erstenmal taucht in Amerika, und zwar im Staat Massachusetts, das gesetzliche Verbot der Arbeit vor und nach der Niederkunft auf; die Schutzfrist währt sechs Wochen, wovon zwei vor den Zeitpunkt der Niederkunft fallen müssen.

Arbeitsräume, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten sind, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sittlichkeit hinreichend geschützt werden. Soweit hiernach in den Wohnstätten bzw. Arbeitsräumen und an den Arbeitsgeräten der Hausarbeiter Änderungen vorgenommen werden müssen, die mit Rücksicht auf die Kosten bisher unterblieben sind, sind die Gewerbeinspektoren ermächtigt worden, Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren. Die Voraussetzungen zur Gewährung einer Beihilfe sind folgende:

1. Die Bedürftigkeit des Hausarbeiters.
2. Das Vorhandensein von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit.
3. Die Gewährung eines Zuschusses seitens des Arbeitgebers.
4. Der Ausschluß anderer Möglichkeiten zur Beseitigung der Gefahren.

Die staatlichen Beihilfen dürfen nicht dazu verwendet werden, die wirtschaftliche Lage des Hausarbeiters zu verbessern, sondern sollen lediglich zur Verhütung von Unfällen und Verminderung von Gefahren dienen. (Beispielsweise können in Frage kommen: Notwendige Reparaturen, Beschaffung von Schutzvorrichtungen, Verbesserungen der Beleuchtung und Lüftung usw.). Soweit hiernach Anspruch auf Zahlung einer staatlichen Beihilfe erhoben wird, sind schriftliche Anträge an die königlichen Gewerbeinspektionen zu richten.

### Wirtschaftliche Rundschau.

#### Englische Diskonterhöhung und deutsche Geldmarktlage — Panamakanal, englische und amerikanische Schifffahrt.

Die allmählich näherrückende große Herbstabrechnung, mitunter die größte des ganzen Jahres, hat diesmal ihren Schatten zuerst in England vorausgeworfen. Am 29. August erhöhte die Bank von England ihren Diskont um ein ganzes Prozent: von 3 Proz., die seit dem 9. Mai gegolten hatten, auf 4 Proz. Mit der Änderung um ein volles Prozent ist man bereits seit ein paar Jahren angesichts der Herbstperiode vertraut. Ueber- raschend wäre eher die Frühzeitigkeit der Maßnahme; 1911 erfolgte die Erhöhung am 21. September, 1910 sogar erst am 29. September.

Ueber die künftige Lage der deutschen Reichsbank sind die Meinungen offensichtlich geteilt. An dem Tage des englischen Vorgehens hielt gerade der Centralausschuß der Reichsbank eine Sitzung ab und Präsident Havenstein befandete seine Zufriedenheit mit dem Ausweise vom 23. August und mit den seitdem noch erfolgten Veränderungen. Wenn er jedoch weiter betonte, daß „für den Augenblick“ eine deutsche Diskonterhöhung (jetziger Diskont 4½ Proz.) nicht in Frage komme, so übersah zwar die Börse diese Einschränkung, um das fröhliche Kurs-treiben keine Einbuße erleiden zu lassen. Andere Kreise dagegen warnen um so entschiedener vor einer dauernden Vertrauenslosigkeit. An sich schon ist Deutschland gewöhnt, den Abstand gegen England größer als ½ Proz. zu halten, sicherlich aus sehr triftigen Gründen, obwohl die letzte Spannung von nicht weniger wie 1½ Proz. als außerordentlich bezeichnet werden muß, und zum Teil als besondere Abwehrmaßnahme gegen die deutsche Kreditüber-spannung zu verstehen ist. Aber der Berliner Privatdiskont ist diesmal dem Satz der Reichsbank bereits sehr nahe gerückt (4⅞ gegen 4½ Proz.), während er

im Vorjahre um diese Zeit noch einen Abstand von ¾ Proz. ließ (3¼ gegen 4 Proz.). Dennoch stellte sich im Vorjahre schon lange vor dem Oktobertermin, nämlich am 19. September, die Notwendigkeit heraus, den Diskont um ein ganzes Prozent (auf 5 Proz.) zu steigern. In der zweiten Septemberwoche wird man diese Dinge klarer als jetzt übersehen können.

Die öffentliche Meinung Englands kümmert sich zurzeit wenig um diese Schwankungen des Geldmarktes. Sie ist mit einer anderen größeren Sorge beschäftigt: mit der plötzlich brennend gewordenen Frage der Panamakanalgebühren.

Die absolute Höhe der Gebühren würde an sich für England nicht das Entscheidende sein. Von ihr würde es höchstens abhängen, ob nicht ein verhältnismäßig größerer Teil der europäischen Schifffahrt nach Ostasien und Australien dem alten Suezkanalweg treu bleibt, der von London, Liverpool, Hamburg, Antwerpen, Havre noch immer die kürzeste Verbindung nach Singapur und Hongkong und selbst nach Yokohama und Melbourne-Sydney darstellt. Jede Ermäßigung des Suezkanaltarifs, wie sie soeben wieder, auf Grund des günstigen Geschäftsergebnisses eingetreten ist, müßte diese der älteren Handelsstraße günstige Tendenz nur verstärken, und England, dem tatsächlichen Besitzer des Suezkanals, brauchte das, auch aus politischen Gründen, nicht unwillkommen zu sein. Von ganz anderer Bedeutung ist jedoch die Gleichheit der Gebühren für alle den Panamakanal benutzende Schifffahrt. Millionen von Quarters Weizen werden alljährlich von der Westküste Nordamerikas heute noch auf dem weiten, unbequemen und sogar gefährlichen Umweg über Kap Horn England und dem europäischen Kontinent zugeführt. Von der Westküste Südamerikas aus bewegen sich die enormen Salpetertransporte, die trotz der deutschen Konkurrenz noch immer zu neun Zehnteln auf britischen Schiffen vollziehen. In Aussicht stehen, nach Vollendung des Kanals, riesige Petroleumfrachten von den amerikanischen Ostküsten nach China, Japan und dem sonstigen fernen Osten, ferner gewaltige Kohlentransporte ähnlicher Art. Bisher war hier England stets in fast monopolistischem Vorsprunge, es hoffte dies auch für die Zukunft, dank seiner kommerziellen Kapitalmacht und seiner hochentwickelten Handelsflotte, zu bleiben. Welche Verschiebung müßte jedoch erfolgen, wenn die bisher als ungefährlich zu bewertende amerikanische Transportkonkurrenz plötzlich durch Bevorzugungen große Teile dieser künftigen und bisherigen Transporte an sich reißt?

England glaubte sich bis zuletzt durch die Bestimmung des 1901 abgeschlossenen Hay-Pauncefote-Vertrages gesichert:

„Die Vereinigten Staaten anerkennen als Grundlage der Neutralisation des Kanals folgende Regeln, wie sie wesentlich im Suezkanal-Vertrag, der in Konstantinopel am 28. Oktober 1888 unterzeichnet wurde, enthalten sind und den Zweck haben, die freie Schifffahrt zu garantieren. Der Kanal soll den Handels- und Kriegsschiffen aller Nationen unter vollständig gleichen Bedingungen frei und offen bleiben, so daß keine einzige Nation und ihre Bürger oder Untertanen hinsichtlich der Abgaben bevorzugt werden. Diese Bedingungen und Abgaben sollen gerecht und billig sein.“

Die Vereinigten Staaten interpretieren jedoch diesen Vertragsinhalt als eine bloße Umschreibung der sonst üblichen handelspolitischen Meistbegünstigung: England sei davor gesichert, schlechter als

Eisenbahnerschuzes in einer Reihe von Staaten.

Arbeiterorganisationen, Streiks usw. Ein Gesetz von Massachusetts berechtigt die Arbeiterorganisationen, gegen ihre Mitglieder Geldstrafen zu verhängen, wenn sie nicht unvernünftig hoch sind. — In New Jersey wurde die Bestechung von Vertretern von Arbeiterorganisationen als Vergehen erklärt. — In Colorado wurde verboten, von den Arbeitern Reversen zu verlangen, wonach sie in ihrem Organisationsrecht beschränkt sind. Umgekehrt wurde in Utah verboten, Arbeiter durch Drohungen usw. zum Eintritt in Organisationen zu zwingen. — Ein Gesetz des Staates Connecticut verbietet die Führung von schwarzen Listen u. dergl. — Gesetze von Californien, Ohio und Oregon richten sich gegen den Mißbrauch von Abzeichen von Arbeiterorganisationen. — Die Gesetzgebung des neuen Staates Oklahoma beschloß, daß beim Bau des Regierungsgebäudes nur organisierte Arbeiter verwendet werden dürfen. — Ein Gesetz von Alabama ordnet die Einsetzung eines staatlichen Einigungs- und Schiedsamtes für Arbeitsstreitigkeiten an; außerdem sieht es die Errichtung lokaler Einigungsämter vor. Die Befugnisse der neuen Behörden sind sehr beschränkt. Nebenbei berühren das gewerbliche Einigungswesen Gesetze über die Arbeitsämter in Georgia, New Hampshire, Oklahoma und Wisconsin. Das Bundesgesetz über Einigungsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetrieb wurde dahin abgeändert, daß als Vermittler bei solchen Streitigkeiten neben dem Direktor des Bundesarbeitsamtes ein Mitglied der zwischenstaatlichen Verkehrskommission oder des Verkehrsgerichts fungiert (bisher der Vorsitzende der zwischenstaatlichen Verkehrskommission).

Anderer im Jahre 1911 erlassene Gesetze beziehen sich auf den Arbeitsvertrag, den öffentlichen Dienst, Arbeitsnachweise, Arbeitsämter, Erhebungen über Arbeitsverhältnisse, Arbeiterprüfungen, Alkoholgenuß, Gefängnisarbeit usw., doch bringen sie kaum nennenswerte Neuerungen.

Die „Arbeitsgesetze“ der Vereinigten Staaten nehmen alljährlich an Umfang bedeutend zu, aber viele dieser Gesetze haben unwichtige Dinge zum Gegenstand. Vor-einschneidenden und wirksamen Maßnahmen für den Arbeiterschuz scheiden die Gesetzgeber in Amerika ebensosehr oder noch mehr zurück als die in Europa. Die Decentralisation der amerikanischen Arbeiterschuzgesetzgebung bewirkt, daß eine Uebersicht über ihren jeweiligen Stand fast unmöglich zu gewinnen ist, und dieses Uebel wird stets ärger. Doch ist die Zeit gar nicht abzusehen, da der Arbeiterschuz in den Bereich der Bundesgesetzgebung überwiesen und einheitlich geregelt wird.

F.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Die preußische Regierung gegen paritätische Facharbeitsnachweise.

Ein seltsames Vorgehen der preußischen Regierung gegenüber paritätischen Facharbeitsnachweisen ist in diesen Tagen bekannt geworden. Der Verband der Maler und Lackierer hat mit dem Arbeitgeberbund des Malergewerbes einen Reichstaxtarif abgeschlossen, dessen § 11 auch die Errichtung gemeinsamer und paritätischer Arbeitsnachweise oder die Angliederung bestehender Facharbeitsnachweise an öffentliche paritätische Arbeitsnachweise vorsieht.

Dementsprechend sind in einer Reihe von Städten paritätische Facharbeitsnachweise geschaffen und den öffentlichen Nachweisen angeschlossen worden, so auch in Hannover. Das Reglement des dortigen Facharbeitsnachweises, von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam aufgestellt, enthält in § 2 die Bestimmung:

„Die Vertragsmitglieder haben bei der Vermittlung den Vorrang vor Nichtmitgliedern. Diese sind erforderlichenfalls bis zu drei Tagen zurückzusetzen. Zur Legitimation der Vertragsmitglieder gilt für die Arbeitgeber die Mitgliederliste, für die Arbeitnehmer das Mitgliedsbuch.“

Am 26. August wurde dem Ortstarifamt der Maler in Hannover ein Schreiben unterbreitet, worin das Ministerium des Innern und das Ministerium für Handel und Gewerbe den Magistrat der Stadt Hannover auffordern, diesen § 2 des Reglements des paritätischen Maler-Arbeitsnachweises zu streichen. Der Magistrat stellte eine bezügliche Zumutung an das Ortstarifamt mit einer vierwöchentlichen Frist. Im Weigerungsfalle werde der paritätische Maler-Arbeitsnachweis vom städtischen Nachweis abgestoßen, weil die Vermittlung nicht unparteiisch gehandhabt werde. Eine Verlängerung der Frist wurde abgelehnt.

Selbstverständlich werden unsere Genossen vom Malerverband sich der ebenso sonderbaren, wie ungesetzlichen Zumutung der beiden preußischen Minister unter keinen Umständen fügen, sondern eher auf den Anschluß an den öffentlichen Arbeitsnachweis, als auf ihr gutes Recht der Vertragsfreiheit verzichten. Was die Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter tariflich oder sonstwie vereinbaren, ist ihre Sache und völlig vom eigenen freien Ermessen abhängig und hierbei werden sie sich von keinem Minister hineinreden lassen. Die beiden Minister haben für ihr Vorgehen nicht die mindeste gesetzliche Deckung, denn kein Gesetz und keine Verordnung gibt ihnen ein Einspruchs- oder Aufsichtsrecht gegenüber paritätischen Facharbeitsnachweisen. Sollte die freie paritätische Regelung des Arbeitsnachweises zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften indes mit der öffentlichen paritätischen Arbeitsvermittlung unvereinbar sein, so werden die Gewerkschaften den Schmerz, sich von der letzteren trennen zu müssen, sicher zu ertragen wissen. Bisher wurden allerdings die paritätischen Facharbeitsnachweise zu den öffentlichen Arbeitsnachweisen nicht bloß ohne irgendwelche Beschränkung ihrer paritätisch geregelten Geschäftsführung zugelassen, sondern sogar gerne herangezogen. Ob das in Zukunft anders werden soll, darüber wird hoffentlich der in Kürze zu Hamburg tagende Kongreß des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise die nötige Aufklärung geben.

Jedenfalls werden die Gewerkschaften unter keinerlei Umständen Anforderungen, wie sie hier von den beiden preußischen Ministern und dem Magistrat zu Hannover ausgehen, nachgeben, sondern lieber auf die Mitarbeit in den öffentlichen Arbeitsnachweisen verzichten.

### Zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes.

Sinsichtlich der im Hausarbeitsgesetz vorgesehenen staatlichen Zuschüsse an Hausarbeiter veröffentlicht die preußische Regierung folgende Bekanntmachung:

Durch § 6 des am 1. April 1912 in Kraft getretenen Hausarbeitsgesetzes wird bestimmt, daß die

irgendein anderer „ausländischer“ Mitkonkurrent behandelt zu werden, die Gleichstellung von Ausland (Europa) und Inland (Vereinigte Staaten) gehe jedoch weit über den Rahmen der Meistbegünstigung hinaus und liege deshalb keinesfalls im Sinne der Abmachung von 1901. Alle diplomatischen Einsprüche Englands in Washington vermochten weiter nichts zu erreichen, als daß die vollkommene Gebührensfreiheit, die vorher allen amerikanischen Schiffen bei der Durchfahrt durch den Panamakanal zugebacht war, eingeschränkt wurde auf amerikanische Schiffe, die sich in der „Küstenfahrt“ befinden. Aber Küstenfahrt nennt die amerikanische handelspolitische Praxis seit langem schon jede Schiffsverbindung zwischen irgendwelchen amerikanischen Häfen: also von New York nach San Francisco, Portland und Seattle, ja sogar nach Hawaii und den Philippinen und ebenso jede Verbindung von San Francisco nach Portorico. Die Vereinigten Staaten haben ungeweigert die Absicht, allen neuen, von Amerika selber ausstrahlenden Verkehr auch für die eigene, bisher arg vernachlässigte Schifffahrt zu gewinnen. Was bleibt alsdann von den englischen Zukunftshoffnungen noch übrig? Die Erregung in England ist demnach durchaus verständlich.

Berlin, 3. September 1912.

Max Schippel.

### Statistik und Volkswirtschaft.

#### Zur Entwicklung der schweizerischen Fabrikindustrie.

Es ist eine Tatsache, die durch jede Berufszählung bestätigt wird, daß die Schweiz aus einem Agrarstaat zum Industriestaat geworden ist. Von 100 Erwerbstätigen gewannen ihren Unterhalt durch

| Jahr | Landwirtschaft | Industrie |
|------|----------------|-----------|
| 1850 | 50             | 37        |
| 1860 | 48             | 38        |
| 1870 | 46             | 39        |
| 1880 | 43             | 41        |
| 1890 | 42             | 40        |
| 1900 | 35             | 44        |

Die Resultate der Berufszählung von 1910 sind noch nicht so weit gediehen, daß für das letzte Jahrzehnt die Entwicklung könnte festgestellt werden. Dafür werden eben die Ergebnisse einer anderen statistischen Erhebung bekannt, die ebenfalls auf eine erneute bedeutende Zunahme der Industrie schließen lassen: Die Ergebnisse der Fabrikstatistik von 1911.

In erster Linie ist einmal eine gewaltige Zunahme der Zahl der Fabriken zu konstatieren. Im Zeitpunkte der letzten Zählung (1901) wurden 4948 Fabriken ermittelt. Ihre Zahl stieg von Jahr zu Jahr folgendermaßen:

|      |      |      |      |
|------|------|------|------|
| 1901 | 4948 | 1906 | 7187 |
| 1902 | 6333 | 1907 | 7278 |
| 1903 | 6403 | 1908 | 7467 |
| 1904 | 6625 | 1909 | 7633 |
| 1905 | 6639 | 1911 | 7846 |

Setzt man die Zahl der Fabriken im Jahre 1901 = 100, so stehen an ihrer Stelle im Jahre 1911 volle 158!

Es ist zu betonen, daß diese Zunahme der Fabrikzahl nicht etwa auf wichtige Unterstellungsbeschlüsse des Bundesrates zurückzuführen ist, sondern vielmehr auf dem natürlichen Wachstum der schweizerischen Fabrikindustrie beruht, die indessen

erst durch die Zunahme der Zahl der Arbeiter ins rechte Licht gesetzt wird.

Im Jahre 1882 zählte man 134 802 Fabrikarbeiter, deren Zahl sich bis 1901 auf 242 534 vermehrte, also um volle 80 Proz. Die Entwicklung schritt aber weiter. Die letzte Fabrikstatistik 1911 wies schon 329 841 Fabrikarbeiter nach, was einer Zunahme von 36 Proz. innerhalb 10 Jahren gleichkommt. Gegenüber 1882 hat sich die Zahl der Fabrikarbeiter um rund 195 000 oder 145 Proz. gehoben.

Untersucht man die Gesamtzahl nach Industriezweigen, so ergibt ein Vergleich mit 1901 folgende Resultate:

| Industriezweig               | 1901   | 1911   | Zunahme in total | Proz. |
|------------------------------|--------|--------|------------------|-------|
| <b>Textilindustrie inkl.</b> |        |        |                  |       |
| Wolleindustrie . . . . .     | 97193  | 114543 | 17350            | 18    |
| Genusmittel . . . . .        | 18393  | 26044  | 7651             | 41    |
| Chem. Industrie . . . . .    | 7016   | 8692   | 1676             | 24    |
| Bolzhgr. Gewerbe . . . . .   | 13781  | 18157  | 4376             | 32    |
| Metallindustrie . . . . .    | 45378  | 69760  | 24382            | 54    |
| Mhrenindustrie . . . . .     | 24858  | 34983  | 10125            | 41    |
| Holzbearbeitung . . . . .    | 14474  | 23765  | 9291             | 64    |
| Anderer Industrien . . . . . | 21441  | 33897  | 12456            | 58    |
|                              | 242534 | 329841 | 87307            | 36    |

Die absolut größte Zunahme weisen Metallindustrie und Textilindustrie auf, die relativ größte die Holzbearbeitung und die Metallindustrie. Unter dem Durchschnitt steht vor allem die Textilindustrie, deren tatsächliche Zunahme um 18 Proz. indessen zu keinen ernsthaften Besorgnissen über ihre Lage Anlaß geben kann. Zudem ist hier noch zu sagen, daß gerade in der Textilindustrie die Maschine mehr und mehr in den Produktionsprozeß eingreift und seine Produktivität in maßgebender Weise beeinflusst.

Was diese Zunahme der Maschinenkräfte anbelangt, so liegen darüber für die neue Zählung noch keine Resultate vor. Diese dürften nicht vor Mitte dieses Jahres erwartet werden. Indessen ist mit einer gewaltigen Zunahme der verwendeten Pferdekräfte zu rechnen. Von 1882 auf 1901 nahmen diese um 438 Proz. zu. In den Inspektionskreisen 2 und 3, wo Zählungen in der Zwischenzeit vorgenommen wurden, stieg die Zahl der Pferdekräfte von 1901 bis 1907 um 100 000 oder 52,6 Proz. Das ist jedenfalls ganz sicher, daß die Zahl der Pferdekräfte, d. h. die Verwendung von Maschinen, viel rascher zunimmt als die Zahl der Fabrikarbeiter.

Für den Arbeiterschutz von ganz eminenter Bedeutung ist die Verwendung von Frauen und Jugendlichen in den Fabriken. Das Schutzalter für Kinder beträgt in der Schweiz 14 Jahre; als Jugendliche werden die Beschäftigten mit und unter 18 Jahren gezählt.

Was die Frauenarbeit anbelangt, zeigt sich in den Fabriken folgende Entwicklung. Man zählte Fabrikarbeiterinnen:

| Jahr | total Arbeiterin. | in Prozent der Fabrikarbeiterschaft |
|------|-------------------|-------------------------------------|
| 1888 | 59697             | 53,9                                |
| 1895 | 65553             | 58,2                                |
| 1901 | 73728             | 55,6                                |
| 1911 | 117864            | 55,7                                |

Die Zahl der fabrikarbeitenden Frauen hat sich in den letzten 10 Jahren um 44 036 erhöht; im Verhältnis zur Zahl der Fabrikarbeiter ist aber keine Verschiebung eingetreten: Ihr Anteil an der Pro-

duktion ist nicht größer geworden. Das heißt: an der fabrikmäßigen Produktion. Es ist zu betonen, daß in Ausriüftgeschäften, anderen kleineren Betrieben, die nicht dem Fabrikgesetz unterstellt sind, in der Heimarbeit, überhaupt in der ganzen Industrie noch weitere 150 000 Frauen beschäftigt sein mögen.

Was nun die Jugendlichen betrifft, so ist in bezug auf ihre Verwendung in den Fabriken eine ähnliche Entwicklung festzustellen wie bei der fabrikmäßigen Frauenarbeit. Es arbeiteten in den Fabriken der Schweiz:

| Jahr | total  | Jugendliche<br>in Proz. all. Arb. |
|------|--------|-----------------------------------|
| 1888 | 22 790 | 14,3                              |
| 1895 | 28 612 | 14,3                              |
| 1901 | 35 272 | 15,5                              |
| 1911 | 51 155 | 15,5                              |

Trotz der Zunahme um rund 16 000 ist ihr Prozentsatz, auf die ganze Fabrikarbeiterchaft berechnet, nicht größer geworden. Die bedeutend vermehrte Zahl der Jugendlichen und Frauen gibt indessen den schwebenden Verhandlungen über deren Schutz durch ein neues Fabrikgesetz eine ganz besondere Bedeutung.

Mit der Entwicklung der schweizerischen Fabrikindustrie haben allerdings die Maßnahmen des Staates zur Durchführung des Fabrikgesetzes nicht Schritt gehalten. Ganz abgesehen davon, daß es 20 Jahre dauerte, bis der Wunsch der Arbeiterchaft nach einer Gesetzesrevision endlich erhört wurde, hat auch die Fabrikinspektion, trotzdem das auf dem Verwaltungswege leicht möglich gewesen wäre, keine Ausgestaltung erfahren. Bei aller Hingebung der Inspektoren ist deren Arbeitslast eine allzu große geworden. Auf die bessere Ausgestaltung der Inspektion wird man schon deshalb ein besonderes Augenmerk richten müssen, weil es sehr fraglich ist, ob das kommende Fabrikgesetz die Referendumsflut glücklich passieren wird.

Zürich.

Jac. Lorenz.

### Die Löhne der Fabrikarbeiter in Rußland.

Die Berichte der russischen Fabrikinspektoren für das Jahr 1910 enthalten zum erstenmal die Angaben über die Höhe der Jahresdurchschnittslöhne der Fabrikarbeiter in Rußland. Sie beziehen sich auf 3614 Betriebe, d. h. auf etwa ein Viertel der Gesamtzahl der Fabriken, welche der Fabrikinspektion unterstellt sind, in denen jedoch 1 376 835 Arbeiter, d. h. etwa 70 Proz. der Gesamtzahl der Arbeiter beschäftigt waren. Es sind das demnach Angaben über die Jahreslöhne in den größten industriellen Anlagen, wo die Arbeiter verhältnismäßig am besten bezahlt werden. Trotzdem herrscht unter dieser Arbeiter-„Aristokratie“ grenzenloses Elend! In ganz Rußland betrug der Jahresdurchschnittslohn dieser Arbeiter: 1901: 210 Rubel, 1902: 202 Rubel, 1903: 208 Rubel, 1904: 213 Rubel, 1905: 205 Rubel, 1906: 231 Rubel, 1907: 241 Rubel, 1908: 242 Rubel, 1909: 236 Rubel, 1910: 242 Rubel (1 Rubel = 2,16 Mark). Der Nominallohn stieg zwar im verflossenen Jahrzehnt um 32 Rubel oder um 15,2 Proz., der Reallohn fiel jedoch, da gleichzeitig alle Lebensbedürfnisse zum mindesten um 30—40 Proz. in die Höhe gingen, so daß die Lage der Arbeiter sich bedeutend verschlimmert hat.

In den verschiedenen Industrieregionen stellte sich der Jahresdurchschnittslohn der Fabrikarbeiter folgendermaßen dar:

| Region von           | 1901/05<br>Rubel | 1906/10<br>Rubel | 1909<br>Rubel | 1910<br>Rubel |
|----------------------|------------------|------------------|---------------|---------------|
| Petersburg . . . . . | 282              | 314              | 303           | 309           |
| Moskau . . . . .     | 175              | 205              | 202           | 209           |
| Warschau . . . . .   | 236              | 300              | 304           | 300           |
| Kijeff . . . . .     | 138              | 172              | 176           | 179           |
| Wolga . . . . .      | 203              | 209              | 206           | 204           |
| Charkow . . . . .    | 201              | 226              | 249           | 249           |
| Gesamtdurchschnitt   | 206              | 238              | 236           | 242           |

Die höchsten Löhne hatten im Jahre 1910 die Arbeiter im Gouvernement Petersburg (355 Rubel), an zweiter Stelle standen die Arbeiter im Gouvernement Petrikau in Rußisch-Polen (322 Rubel). Die niedrigsten Löhne hatten die Arbeiter im Gouvernement Moskau (243 Rubel) und im Gouvernement Wladimir (186 Rubel).

In den verschiedenen Industriezweigen hat der Jahresdurchschnittslohn im Jahre 1910 betragen:

|  |           |
|--|-----------|
| Metall- und Maschinenindustrie . . . . .         | 380 Rubel |
| Petroleumindustrie . . . . .                     | 370 "     |
| Industrie der tierischen Produkte . . . . .      | 294 "     |
| Textilindustrie (gemischt) . . . . .             | 285 "     |
| Papierindustrie und polygraph. Gewerbe . . . . . | 277 "     |
| Chemische Industrie . . . . .                    | 260 "     |
| Holzindustrie . . . . .                          | 250 "     |
| Erzeugnis aus Wolle . . . . .                    | 239 "     |
| " der Mineralprodukte . . . . .                  | 224 "     |
| " aus Baumwolle . . . . .                        | 218 "     |
| " aus Seide . . . . .                            | 218 "     |
| " aus Leinen und Hanf . . . . .                  | 169 "     |
| Industrie der Lebensmittel . . . . .             | 149 "     |

Am niedrigsten waren demnach die Jahresdurchschnittslöhne in der Lebensmittelindustrie, wo viele Saisonbetriebe, wie Zuckfabriken und Branntweimbrennereien, nur einen Teil des Jahres tätig sind.

E. C.

## Arbeiterbewegung.

### Zur gewerkschaftlichen Organisation der Handlungsgehilfen.

Nach der Statistik des Reichsarbeitsblattes vom August 1911 gehörten Ende 1910 von 464 476 überhaupt organisierten Handlungsgehilfen 12 380, d. i. noch nicht 4 Proz., der einzigen radikalen gewerkschaftlichen Organisation dem „Centralverband der Handlungsgehilfen“ an. Ist also der Einfluß, den der „Centralverband“ heute hat, schon numerisch ein sehr geringer, so kommt noch ein weiterer ungünstiger Moment hinzu, der nicht verhehlt werden darf: Während es bei den Arbeiterorganisationen gerade die Elite der Arbeiterschaft ist, die diesen zuströmt, umfaßt der „Centralverband“ außer den Konsumvereinsangestellten in der Hauptsache nur das am schlechtesten entlohnte Personal der größeren Betriebe und der Warenhäuser, das sich in seinen Funktionen fast kaum mehr von dem des reinen Handarbeiters unterscheidet, so sogar oft noch schlechter als dieser entlohnt wird.

Diese Feststellung ist nun nicht damit abgetan, daß man von „Standesdüffel“ spricht. Gewiß gibt es unter den Handlungsgehilfen noch solche, deren sozialpolitische Erkenntnis nicht sehr weit reicht und die infolgedessen glauben, etwas ganz anderes zu sein als ein „gewöhnlicher“ Arbeiter. Aber der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung durch die freien Gewerkschaften hat auch weiten Kreisen der bürgerlichen Handlungsgehilfen Achtung und Bewunderung abgenötigt. Die enge Verbindung mit der Generalkommission der freien Gewerkschaften (deren abso-

„Es sind keine unedlen Mächte, die uns hier entgegenstehen. Im Feuerstrom der Jugend vergolden sich sogar die Schlacken längst entwerteter Wahrheiten und die abgestorbenen Vorurteile gewinnen den Anschein neuen Lebens; es kommt nur darauf an, ihn nicht durch das taube Gestein vergangener Zeiten fließen zu lassen, sondern durch das edle Metall, aus dem allein die Werte der Zukunft geprägt werden können.“

Frankfurt a. M., den 19. August 1912.

Wilhelm Carlé.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker veröffentlicht die dringende Aufforderung an die tarifzugehörigen Buchdruckereien, ihren Arbeiterbedarf nur von den tariflichen Arbeitsnachweisen zu beziehen, die nur tariftreuen Druckereien Gehilfen und nur für tariftreue Gehilfen Arbeit vermitteln. Im Geschäftsjahr 1911/12 sollen nicht weniger als 38 Proz. der vermittelten Gehilfen außerhalb der tariflichen Arbeitsnachweise eingestellt worden sein.

Die Bezirksleitung Hamburg des Centralverbandes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen hat an die Hamburger Bürgererschaft eine Eingabe um Verbesserung des vom Senat vorgelegten Entwurfs zur Regelung der Sonntagsruhe gerichtet. Darin wird über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Sonntagsruhe folgendes ausgeführt:

Auf dem Wege der freien Vereinbarung den einheitlichen Sonntagsgeschäftsschluß herbeizuführen, hat sich in der Praxis als unmöglich erwiesen. Jeder dahingehende Versuch ist an dem Widerstand einer oder weniger Firmen gescheitert. So hat im vorigen Jahre der Centralverband der Handlungsgehilfen versucht, die Inhaber der größeren Konfektions- und Manufakturwarengeschäfte zu veranlassen, auf Grund einer freien Vereinbarung die Geschäfte des Sonntags geschlossen zu halten; da aber einige der Herren sich dagegen erklärten, mußte der Versuch aufgegeben werden, trotzdem die Mehrheit der Geschäftsinhaber für die Sonntagsruhe gewesen war. Dieselbe Erfahrung hat die hiesige Detailistenkammer gemacht, die in ihrem Jahresbericht für 1911 folgendes sagt:

„Wie wir in unserem Jahresbericht für 1910 mitgeteilt haben, war für das Jahr 1910 unter unserem Einfluß unter 27 Herrenmodeartikelgeschäften der inneren Stadt eine Vereinbarung zustande gekommen, wonach die beteiligten Firmen während der Sommermonate an den Sonn- und Feiertagen ihr Geschäft für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen hielten.“

Ein entsprechender Versuch ist von uns auch für das Jahr 1911 gemacht worden. Da jedoch von mehreren der beteiligten Firmen die Zustimmung zu dieser Vereinbarung an Bedingungen geknüpft wurde, welche den Abschluß einer entsprechenden Verständigung außerordentlich erschwerten beziehungsweise in Frage stellten, glaubten wir die Angelegenheit auf sich beruhen lassen zu sollen.“

Der Centralverband der Maschinenisten und Heizer schloß das 2. Quartal 1912 mit einem Mitgliederstand von 25 654 ab. Die Einnahmen betragen 117 023,05 Mk., die Ausgaben 123 982,76 Mk.

Die im Senefelderbund, Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandte Berufsgenossen organisierten Formstecher nahmen in einer Konferenz am 18. August zur bevorstehenden Tarifbewegung Stellung und beschloßen für dieselbe folgende Forderungen:

Umwandlung der Stundenlohnberechnung in Wochenlohn; Feiertagsbezahlung; Entschädigung für Versäumnisse nach § 616 B.G.B.

Erhöhung des Mindestlohnes für Ausgelernte von 19,50 Mk. auf 21 Mk. und der Löhne bis zu 25 Mk. um 3 Mk., über 25 bis 30 Mk. um 2,50 Mk. und über 30 Mk. um 2 Mk.; Lohnzahlung Freitags innerhalb der Arbeitszeit. Festschließung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 52 Stunden.

Gewährung des Zuschlags für jede Ueberstunde, und zwar von 25 Proz. für Ueberarbeit vor 10 Uhr abends und 50 Proz. nach 10 Uhr abends und an Sonntagen; Gewährung einer viertelstündigen Pause, die in die Arbeitszeit einzurechnen ist, bei zwei Ueberstunden am Tage. Verbot der Beschäftigung von Heimarbeitern; über Ausnahmen entscheiden die Vertragskontrahenten von Fall zu Fall; Arbeit nach Feierabend mit nach Hause zu nehmen ist verboten.

Lehrlingsstala: Auf je 5 Gehilfen 1 Lehrling; wo nur ein Lehrling zulässig ist, kann nach beendeten zweiten Lehrjahre ein weiterer Lehrling eingestellt werden. Lieferung des Werkzeugs, besonders des Verbrauchsmaterials, z. B. von Feilen und Vorschlägen.

Kündigungsfrist 14 Tage; Kündigung ist nur am Lohnstag zulässig.

Arbeitsmangel ist zur Vermeidung von Entlassungen durch Verkürzung der Arbeitsdauer auf alle Gehilfen gleichmäßig zu verteilen.

Maschinen sollen aus hygienischen Rücksichten in besonderen Räumen aufgestellt werden.

Der Verband der Tapezierer zählte am Ende des 2. Quartals 1912: 10 444 Mitglieder. Die Hauptkasse schloß das Quartal mit 40 072,55 Mk. Einnahmen und 16 572,41 Mk. Ausgaben, sowie 159 438,69 Mk. Kassenbestand ab.

Der Lederarbeiterverband hält in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober im ganzen Reihe Agitationsversammlungen ab. Flugblattverbreitungen, Hausagitationen und Agitationsnummern der „Lederarbeiterzeitung“ unterstützen die Veranstaltung. Die Lederarbeiter allerorts mögen diese Agitationsarbeit nach Kräften unterstützen.

\* Eine Konferenz der baugewerblichen Arbeiter im Bezirk der Rheinisch-Westfälischen Baugewerkschaftsberufsgenossenschaft findet am Sonntag, den 15. September, in Duisburg (Lokal Herfendell, Mülheimer Straße 65) statt. Sie wird die Berichterstattung über die gestellten Abänderungsanträge zu den Unfallverhütungsvorschriften (Referent F. Nahl-Dortmund) entgegennehmen und zwei Vorträge über die Notwendigkeit der Errichtung von Standgerüsten zur weiteren Verhütung von Unfällen (Referent Ruth-Köln) und über den Stand des Bauarbeiterschutzes und die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (Referent Heinke-Berlin) anhören.

### Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Eine Reihe gewerkschaftlicher Jahresberichte lassen erkennen, daß im Jahre 1911 verschiedene Gewerkschaften neue Fortschritte gemacht haben, wenn auch nur in bescheidenem Maße und nicht in so glänzenden Zahlen, wie zahlreiche Gewerkschaften in Deutschland. So hat der Schweizerische Holzarbeiterverband seine Mitgliederzahl von 6514 im Jahre 1909 vermehrt auf 6846 in 1910 und 7018 in 1911. Im Zusammenhang mit der Mitgliederbewegung und der Agitation werden in dem in Broschürenform veröffentlichten Tätigkeitsbericht des Verbandes interessante Mitteilungen über die Verhältnisse in der französischen Schweiz gemacht. Der Verband errichtete für diese im Januar 1910

lute Notwendigkeit hier wohl nicht mehr besonders betont zu werden braucht) müßte deshalb eher anziehend als abstoßend wirken. Es ist auch nicht bekannt geworden, daß der vom „Bund technisch-industrieller Beamten“ ins Leben gerufene, jede Verbindung mit der Arbeiterschaft ablehnende „Bund der kaufmännischen Angestellten“ einen irgendwie nennenswerten Zustrom erhalten hätte.

Woher kommt es also, daß das Groß und gerade die „Intelligenz“ der Handlungsgehilfen sich der rein gewerkschaftlichen Organisation noch fernhält?

Die am 17. August 1904 stattgefundenen erste internationale Konferenz der auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Handlungsgehilfenorganisationen faßte folgende Entschliebung:

„Die wirtschaftliche Lage der Handlungsgehilfen wird durch die in allen Ländern fortschreitende Konzentration der kaufmännischen Betriebe sowie die damit verbundene Arbeitsteilung, welche es ermöglicht, ungelernete Kräfte in größerer Zahl zu verwenden, immer ungünstiger gestaltet. Zugleich schwindet die Möglichkeit für den Handlungsgehilfen, selbständiger Unternehmer zu werden. Deshalb gleicht heute die Existenz der Handlungsgehilfen, obwohl er in der Distribution in mehrfacher Hinsicht unter anderen Bedingungen tätig ist, als der industrielle Proletarier bei der Produktion, mehr und mehr derjenigen des Proletariats; sie wird immer unsicherer und weniger lohnend. Die Handlungsgehilfen müssen erkennen, daß sie in der heutigen Gesellschaftsordnung zur Klasse der Lohnarbeiter gehören, der die Klasse der Besitzenden scharf gegenübersteht. . . .“

Die in dieser Resolution festgestellte ökonomische Lage der Handlungsgehilfen bedarf eigentlich keiner besonderen Bestätigung, findet aber eine treffende Illustration gerade durch die Feststellungen eines Gegners der freigewerkschaftlichen Organisation der Handlungsgehilfen, durch die Erhebungen des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes im Jahre 1908. Dort wurde ermittelt, daß von 32 741 sich an der Statistik beteiligenden Angestellten fast die Hälfte einen Gehalt von 1500 Mk. und weniger und über zwei Drittel einen solchen von 1800 Mk. und weniger bezogen.

Und warum hat trotzdem dieses Programm so geringe Werbekraft?

Es übersieht einen wichtigen Punkt, der gerade bei der Handlungsgehilfenfrage von ausschlaggebender Bedeutung ist. Die Abhängigkeit vom Kapital, die drückende materielle Not und die Unsicherheit der Existenz schaffen erst die Voraussetzungen für ein Proletariat, nicht aber dieses selbst. Entscheidend für die Stellung der Angestellten in ihrer Gesamtheit ist, daß sie sich in ihrem Bewußtsein sozial und wirtschaftlich nicht identisch mit der Arbeiterschaft fühlen. Ihr erstrebtes Ideal ist eine gesicherte, auskömmliche, sagen wir „standesgemäße“ Lebenshaltung, für die sie dauernde Garantien durch öffentliche Gewalten wünschen. Sie streben einem Beharrungszustande entgegen im Gegensatz zur Arbeiterschaft, deren Forderungen nur eine Etappe zum Endziel darstellen. Mit anderen Worten: Die Angestellten in ihrer überwiegenden Mehrheit erstrebt nur eine Reform, die Arbeiterschaft eine Ummwälzung von Grund auf.

An dieser Tatsache sollte auch die moderne gewerkschaftliche Handlungsgehilfenbewegung nicht achtlos vorübergehen. Dr. Max Adler-Wien spricht im Vorworte seiner kleinen Schrift „Der Sozialismus und die Intellektuellen“ mit Recht von einem

„Klasseninteresse der Intellektuellen“, worunter er, wie er ausdrücklich betont, „nicht etwa bloß die enge Gruppe der Literaten und Akademiker“ versteht, sondern „alle Arten der geistigen Berufe überhaupt, die für ihre Berufsarbeit eine höhere Schulbildung als die der Volks- und Bürgerschule resp. ihnen gleichgestellten Schulen durchmachen mußten“. Damit ist zweifellos auch der größte Teil der Handlungsgehilfen in den Kreis der „Intellektuellen“ einbezogen, von denen Adler weiter schreibt:

„Es ist nicht wahr, daß es bloß proletarische Lebensbedingungen sind, die allein über die Ausbreitungsmöglichkeit des Sozialismus in den intellektuellen Kreisen entscheiden. Im Gegenteil, es ist der Zweck dieser Schrift, darzutun, daß der ökonomische Appell an das Intelligenzproletariat, das heißt die Berufung auf ökonomische Interessen, welche geistige Arbeiter ebenso in das Lager des Sozialismus führen müßten wie die industriellen Arbeiter von sehr zweifelhaftem propagandistischem Wert ist.“

Daß das, was hier von der politischen Propaganda gesagt wird, nicht minder für die gewerkschaftliche Agitation gilt, beweist am deutlichsten die Entwicklung des „Centralverbandes“ selbst.

Hier muß der Hebel eingesetzt werden, wenn wir vorwärts kommen wollen. Zwei Dinge sind es, die in den Vordergrund der Agitation unter den Handlungsgehilfen treten sollten:

Machen wir den Handlungsgehilfen klar, daß es die Ausgestaltung des Kapitalismus ist, die heute die geistige Arbeit genau so wie die manuelle in kaum mehr verhüllter Form zur Lohnsklaverei herabdrückt. Es wird zwar in den Großbetrieben gerade nicht gehungert, aber auch der geistige Arbeiter wird zur Maschine, zu einem kleinen bedeutungslosen Mädchen im Gesamtmechanismus. Hat der Privatangestellte auch dann noch ein Interesse an der Erhaltung des Bestehenden, wenn er einsieht, daß die von ihm für dauernd erstrebte Lebenshaltung und Arbeitsbetätigung gerade durch die bürgerliche Ordnung, an die er sich noch so sehr klammert, gefährdet ist, wenn er begreift, daß er das von ihm Erstrebte in unseren Reihen viel besser verwirklichen kann?

Und dann zum Zweiten: Sagen wir ihm, daß es gar keine Arbeiterbewegung als solche gibt, sondern nur eine große Kulturbewegung, der auch die Arbeiterbewegung dient. Ihrer Form nach ist die Arbeiterbewegung zwar eine Klassenbewegung, ihrem Inhalte nach erstrebt sie die Verwirklichung der Gemeininteressen einer Menschheitskultur, einer Höherorganisation der Gesellschaft. Hat der Privatangestellte, wenn die bürgerliche Gesellschaft wirklich nur ein Mittel zum allgemeinen Kulturzweck ist, auch dann noch ein Interesse an ihrer Erhaltung, wenn er einsieht, daß die Arbeiterbewegung diesem Kulturzweck in viel vollendetere Weise dienen kann?

Darum fort mit den veralteten Schlagworten vom Stehtragenproletariat und vom Standesdünkel. Verbreiten wir wissenschaftliche Erkenntnis in den Reihen der uns heute noch fernstehenden Handlungsgehilfen. Eine solche Propaganda verheißt mit einer erhebenden, lichtvollen Zukunft. Von dort, wo man heute nur ein mitleidiges Lächeln für unsere Bestrebungen findet, werden uns begeisterte Mitarbeiter zuströmen, von denen das Wort Adlers gelten wird:

in Genf ein eigenes Sekretariat, das indes die daran geknüpften Hoffnungen für die Organisation nicht zu erfüllen vermochte. Der Verband zählte in der welschen Schweiz Ende 1904 9 Sektionen mit 238 Mitgliedern und erreichte 1906 mit 27 Sektionen und 1203 Mitgliedern den Höhepunkt. Als anfangs 1910 der neue Sekretär seinen Posten antrat, fand er noch 22 Sektionen mit 441 Mitgliedern vor und Ende 1911 waren deren 17 bezw. 595 zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl ist demnach in den letzten beiden Jahren gestiegen, die Zahl der Sektionen jedoch zurückgegangen, teils infolge Verschmelzungen, meistens aber infolge der Auflösung. Und dabei gibt der Holzarbeiterverband neben dem deutschsprachigen Organ, der „Schw. Holzarbeiterzeitung“, auch noch ein französisches, den „L'ouvrier sur bois“, ebenfalls wöchentlich heraus, der 1911 an Druck- und Uebersetzungskosten 4217,25 Frank Ausgaben verursachte. Als Haupthindernis der Entwicklung der zentralisierten Gewerkschaften in der welschen Schweiz bezeichnet der Bericht die syndikalistischen Lehren der französischen Gewerkschaften mit ihren niedrigen Beiträgen und dem Allheilmittel der direkten Aktion. Dazu kommt dann die Heße gegen die Centralverbände und die hohen Beiträge, ferner der völlige Mangel an lokalen Arbeitersekretariaten, die man in der deutschen Schweiz nun schon an zahlreichen Orten hat und die sich da als sehr förderlich für die Gewerkschaftsbewegung erweisen. Eine vermeintliche Antipathie der französisch sprechenden Kollegen gegen ihre deutschen Genossen ist nicht vorhanden. Hingegen können diese wegen Unkenntnis der französischen Sprache keinen Einfluß auf sie ausüben. Diese Schwierigkeiten werden bis auf weiteres fortbestehen; hingegen ist der Syndikalismus derart im Rückgang begriffen, daß z. B. im Kanton Neuenburg seit Monaten die sozialdemokratische Partei bei den Wahlen von Erfolg zu Erfolg eilt.

Die Einnahmen des Verbandes in den beiden Jahren betrugen 293 567,83 Frank, die Ausgaben 211 099 Frank; das Vermögen Ende 1911 138 383,25 Frank, um 69 983 Frank mehr als Ende 1909.

In den beiden Berichtsjahren kamen 91 Lohn- und Streikbewegungen mit 5589 beteiligten Arbeitern in 704 Betrieben an 125 Orten vor. In 20 Fällen handelte es sich um Angriffs-, in 23 um Abwehrstreiks, in 1 um Aussperrung und in 47 um einfache Lohnbewegungen. 34 Bewegungen endeten mit vollem, 45 mit teilweisem und 9 ohne Erfolg. Es wurde erreicht in den beiden Berichtsjahren für 4052 Kollegen eine Arbeitsverkürzung von 8571 Stunden pro Woche und von 445 692 Stunden pro Jahr; an Lohnerhöhungen für 4671 Beteiligte 9257 Frank pro Woche und 481 364 Frank pro Jahr. Diesen Errungenschaften stehen gegenüber 113 619 Frank Streikkosten und über diese hinaus 37 920 Frank Lohnverluste, so daß die Arbeiter dabei ein gutes Geschäft gemacht haben.

Der in Baden bei Zürich abgehaltene Verbandstag beschloß die Anstellung eines weiteren Beamten im Verbandsbureau. Leider gaben die beiden bewährten Sekretäre Pauli und Löber ihre Demission. Weiter wurde beschlossen die Verlegung des welschschweizerischen Sekretariats von Genf nach Lausanne, die Erhöhung der Krankenunterstützung auf 2,50 Frank pro Tag, die Abschaffung des Eintrittsgeldes und die Abhaltung des nächsten Verbandstages in Lausanne.

Auch der Verband der Zimmerleute der Schweiz hat eine erfreuliche Weiterentwick-

lung erfahren, indem er seine Mitgliederzahl von 1342 in 1909 auf 1507 in 1910 und 1683 in 1911 erhöhte. Die Einnahmen betrugen in den beiden Jahren 1910/11 62 487,87 Frank, die Ausgaben 37 267,60 Frank; das Vermögen ist von 31 597,85 Frank Ende 1909 auf 58 355,13 Frank Ende 1911 gestiegen. Lohn- und Streikbewegungen kamen in den beiden Berichtsjahren 37 vor, an denen 2937 Arbeiter in 364 Betrieben beteiligt waren. In 9 Fällen handelte es sich um Streiks, in 28 um Lohnbewegungen; an den ersteren waren 231 Arbeiter beteiligt. Erfolge wurden in allen Fällen erzielt, und zwar insgesamt für 2937 Beteiligte eine wöchentliche Lohnerhöhung von 4559 Frank und für 730 Beteiligte eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 901 Stunden. Eine im September 1911 vom Verbandsvorstand vorgenommene Enquete über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in 38 Sektionsorten ergab, daß nur in Zürich die tägliche Arbeitszeit im Sommer 9 bis 10, in Basel und Schaffhausen eine solche von 9½ bezw. 9½ bis 10, dagegen in Burgdorf von 10½ und an den übrigen 34 Orten von 10 Stunden besteht. In den Wintermonaten dagegen beträgt sie an 22 Orten nur 8, an 14 8½, an 1 9 und 1 10 Stunden. Der durchschnittliche Stundenlohn schwankt zwischen 52,3 und 74,3 Centimes und beträgt im Gesamtdurchschnitt aller 38 Orte 66 Centimes gegen 60,1 Centimes im Jahre 1909 und 55,9 Centimes in 1907, was eine Erhöhung in den vier Jahren um 20 Proz. bedeutet.

Die in Winterthur stattgefundene Delegiertenversammlung beschloß eine Namensänderung, so daß der Verband nunmehr heißt: „Centralverband der Zimmerleute der Schweiz“. Von den weiteren Beschlüssen des Verbandstages erwähnen wir die Einführung einer 4. Beitragsklasse mit 70 Centimes pro Woche, Ermächtigung des Centralvorstandes zur Erhebung von Extrabeiträgen in unbeschränkter Höhe, während er bisher an das Maximum von 2,50 Frank gebunden war; die Gleichstellung von Reise- und Arbeitslosenunterstützung mit 1,75 Frank täglich und 63 Frank insgesamt sowie die Gewährung eines Kredits von 500 Frank für die Fertigstellung der „Geschichte der schweizerischen Zimmererbewegung“, an der Ramerod Träger schon seit Jahren arbeitet.

Der Verband der Maler und Gipser der Schweiz hat ebenfalls eine Vermehrung seiner Mitglieder erfahren, und zwar von 2955 Ende 1909 auf 3341 Ende 1911, also um 436; die Zahl der Sektionen stieg von 54 auf 65. Der Verband hat sich dem neugeschaffenen internationalen Malersekretariat angeschlossen. Der in Zürich abgehaltene Verbandstag genehmigte den mit dem Deutschen Bauarbeiterverband für die Gipser und Stuckateure abgeschlossenen Kartellvertrag. Ferner stimmte er dem auch von den anderen schweizerischen Gewerkschaftsverbänden akzeptierten Uebereinkommen mit der schweizerischen Jugendorganisation zu, wonach deren Mitgliedern beim Uebertritt in die Gewerkschaft die dort geleisteten Beiträge angerechnet werden. Mit 53 gegen nur 1 Stimme wurde die Erhöhung des Wochenbeitrages von 50 auf 60 Centimes beschlossen. Die Maler und Gipser in der Schweiz betreiben in mehreren Städten mit Erfolg Produktivgenossenschaften und wurde folgender bezügliche neue Artikel ins Statut aufgenommen:

„Zum Zwecke der Förderung der Eigenproduktion wird ein Spezialfonds unterhalten. Die Einzahlungen in diesen sind in der Regel freiwillig, es können aber unter besonderen

Umständen solche obligatorisch erklärt werden. Letzteres kann nur durch Beschluß einer Delegiertenversammlung geschehen. Die Einzahler in diesen Fonds haben das Rückforderungsrecht für ihre Einzahlungen gemäß den Spezialbestimmungen für den Fonds oder Delegiertenversammlungsbeschlüssen."

Der Verband der Maurer und Handlanger in der Schweiz hatte im Jahre 1911 21 937,08 Frank Einnahmen und 19 152,26 Frank Ausgaben in der Hauptkasse sowie einen Vermögensbestand von 8628,28 Frank. Der Verband zählte Ende 1911 33 Sektionen.

Einen Rückgang der Mitgliederzahl erlebte leider der Schweizerische Lederarbeiterverband im Jahre 1911, aber nicht durch eigene Schuld, sondern infolge der starken Wirtschaftskrise in der Schuhindustrie, die mehrere Betriebsstellungen und erhebliche Arbeiterlassungen zur Folge hatte. So reduzierte die Frauensfelder Schuhfabrik ihre Arbeiterzahl genau um die Hälfte von 500 auf 250. Daher verlor der Verband nicht nur Mitglieder, sondern es konnte auch keine erfolgreiche Agitation unter den Schuhmachern betrieben werden. Der Verband zählte im Jahre 1909 1315, 1910 1496 und Ende 1911 1299 Mitglieder; seitdem ist allerdings wieder eine Vermehrung derselben eingetreten. Trotz des Mitgliederrückganges hat der Verband an innerer Festigkeit gewonnen, wie man nach der Summe der Beitragsleistungen annehmen muß, die 1908: 18 635 Frank, 1909: 24 092 Frank, 1910: 27 861 Frank und 1911: 28 552 Frank betragen. Der in Bern abgehaltene Verbandstag beschloß mit 24 gegen 6 Stimmen die Einführung der Arbeitslosenversicherung und Erhöhung der Wochenbeiträge um 10 Centimes; indes unterliegt der Beschluß noch der Urabstimmung. Von den weiteren Beschlüssen seien noch erwähnt der Auftrag an den Centralvorstand, die Frage der Förderung der Produktivgenossenschaften der Schuhmacher mit Verbandsmitteln zu prüfen; Aufnahme von französischen Artikeln in die „Schweiz. Lederarbeiter-Ztg.“, da nun der italienische Text in Wegfall gekommen ist; Anschluß der Sattler im Lederarbeiterverband an die internationale Vereinigung der Sattler und Portefeuller; Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages mit dem Deutschen Lederarbeiterverband.

Das seit Jahren erörterte Projekt eines besonderen italienischen Gewerkschaftsblattes ist nun endlich verwirklicht worden. Seit dem 1. Mai gibt der Schweizerische Gewerkschaftsbund für die zirka 150 000 italienischen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Schweiz ein eigenes Blatt unter dem Titel „L'Operaio" heraus, das während 9 Monaten des Jahres wöchentlich und während der übrigen drei Monate 14tägig erscheinen wird. Die Redaktion führt Genosse G. Bianchi, der vorher in einer Mailänder Druckerei als Korrektor tätig war. Die Herausgabe des neuen Gewerkschaftsblattes hat zur Folge, daß die schweizerischen Gewerkschaftsblätter den italienischen Text, den sie bisher den italienischen Verbandsmitgliedern boten, nun weglassen und diese das neue Blatt erhalten. Welche Erfolge das neue Blatt unter den italienischen Arbeitern zugunsten der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung erzielen wird, muß abgewartet werden. Z.

**Aus der Bewegung der englischen Schiffbauer.**  
(Allgemeiner Verband der Kesselschmiede und Schiffbauer.)

Am 30. und 31. Juli tagte im Centralbureau dieses Verbandes in Newcasttle on Tyne eine von der Exekutive einberufene außerordentliche Konferenz,

an der alle Bezirke des Landes durch 35 Delegierte und 6 Mitglieder der Exekutive vertreten waren. Es waren äußerst wichtige Gegenstände, womit sich die Konferenz zu beschäftigen hatte, und zwar: 1. Stellungnahme zur Frage der Verschmelzung mit verschiedenen verwandten Gewerkschaften. 2. Welche Schritte hat der Verband in bezug auf den jetzt bestehenden nationalen Tarifvertrag zu unternehmen, dessen Vertragsdauer mit dem 9. September 1912 zu Ende geht.

Zu Punkt 1 ist zu bemerken, daß der Verband seit längerer Zeit mit folgenden Gewerkschaften zwecks Verschmelzung Unterhandlungen gepflogen hat: mit der Society of Shipconstructive and Shipwrights (Verband der Schiffskonstruktoren) und Sheet Iron Workers Society (Verband der Eisenblecharbeiter) sowie dem großen Verband der Maschinbauern. In bezug auf ersteren Verband wurde eine siebengliedrige Kommission ernannt, welche in Gemeinschaft mit der Exekutive einen Verschmelzungsplan auszuarbeiten hat, um denselben dann mit den Vertretern der Schiffskonstruktoren in gemeinschaftlicher Konferenz durchberaten zu können. Hinsichtlich der Eisenblecharbeiter wurde beschloffen, mit diesem Verband in Unterhandlungen zu treten zwecks Verschmelzung oder aber, um es den Mitgliedern dieses Vereins zu ermöglichen, sich überschreiben zu lassen, da das immer noch besser sei, als die Festlegung von Abgrenzungslinien, wie das jetzt von Zeit zu Zeit zu geschehen habe.

In bezug auf den Verband der Maschinenbauer erklärte sich die Konferenz im Prinzip mit einer vollständigen Verschmelzung einverstanden, jedoch wurde davon abgesehen, jetzt schon einen Verschmelzungsplan zu entwerfen. Es wurde diese Frage abgeschoben bis zu dem Zeitpunkt, wo man mit den Eisenblecharbeitern eine definitive Verständigung erzielt habe, es sei denn, daß die Exekutive der Maschinenbauer direkte Vorschläge mache, welche sofort in Erwägung gezogen würden.

Bezüglich des Tarifvertrages beschloß die Konferenz einstimmig, den jetzigen Vertrag zu kündigen, da allgemeine Unzufriedenheit mit den Bestimmungen desselben unter den Mitgliedern vorherrschend ist und wurde die Exekutive beauftragt, eine Spezialkonferenz einzuberufen zwecks Beratung und Beschlußfassung über die Stellung, welche die Organisation in dieser Frage einzunehmen hat. Besagte Konferenz wird am 10. September im Centralbureau zusammentreten.

Die Frage des Achtfundentages spielt in der Arbeiterbewegung von Nord-England, dort, wo die großen Stahl- und Eisenwerke ihren Sitz haben und wo der größte Schiffbau der Welt vor sich geht, eine immer wichtigere Rolle. Anfangs Juli fand in Newcastle eine imposante Demonstration zur Förderung dieser Forderung statt. Die Arbeitsverhältnisse, besonders in der Schiffbauindustrie, sind geradezu zügellos. Ueberzeitarbeit und Stückerarbeit sind hier vorherrschend, und die Arbeiter arbeiten in den meisten Fällen 10 bis 15 Stunden. Da die Arbeit naturgemäß eine physisch anstrengende ist, tritt sehr häufig vollständige Erschlaffung der Kräfte ein, wodurch sich die Arbeiter genötigt fühlen, ein oder zwei Tage auszusetzen. Es ist dieses ein neuer Beweis dafür, daß andauernde lange Arbeitszeit nicht nur allein gesundheitschädlich ist, sondern auch gar nicht einmal den gewünschten materiellen Vorteil bringt. Lange Arbeitszeit ist auch ein mächtiger Faktor zur Förderung der Trunksucht.

Für die Hilfsarbeiter des Rieterfachs hat der Verband vor einigen Monaten an die Unternehmerorganisation das Verlangen nach einer vierprozentigen Lohnerhöhung gestellt, um den Stundenlohn auf folgende Höhe zu bringen: Rieter 1 Schilling, für Hilfsarbeiter 10½ Pence (87 Pfennig). Es haben mit den Unternehmern bereits verschiedene Konferenzen stattgefunden, diese weigern sich aber definitiv, in die Forderung einzuwilligen. Bereits am 11. Juni tagte eine Spezialkonferenz des Verbandes, auf der beschlossen wurde, wegen dieser Forderung in den Streik zu treten. Es scheint aber für eine solche Aktion wenig Liebe unter den Mitgliedern vorhanden zu sein, weshalb die Exekutive die Taktik etwas geändert hat. In den Oktoberversammlungen soll eine Abstimmung über folgende zwei Fragen stattfinden: 1. Sind Sie dafür, daß wir eine monatliche Kündigung einreichen, zur Beendigung der Stückarbeit? 2. Sind Sie dafür, daß wir die monatliche Kündigung einreichen und nach Ablauf derselben die Arbeit ruhen lassen?

Diese zweite Frage bedeutet den nationalen Streik. Die erste bedeutet, daß die Arbeiter sich nach Ablauf der Kündigung weigern, noch länger auf Stücklohn zu arbeiten, sondern nur auf Tagelohn. In einem Flugblatt sagt die Exekutive über diesen Punkt: „Die Unternehmer haben solche Furcht vor der Einführung der Tagarbeit, daß die bloße Drohung, nur unter diesem System arbeiten zu wollen, sie vielleicht schon dazu bringen wird, die Forderung zu bewilligen.“ Eine Rundfrage bei den verschiedenen Distrikten hat bereits ergeben, daß nur sechs für den Streik waren, während die Majorität für die Kündigung der Tagarbeit eintritt.

B. W.

### Kongresse.

**Die fünfte internationale Kürschnerkonferenz** tagte vom 30. Juli bis 1. August in Wien. Es waren vertreten: Deutschland durch 3, Oesterreich 3, Ungarn 2, Belgien 1, Frankreich 1 und das Internationale Sekretariat durch 1 Vertreter. Der Bericht des internationalen Sekretärs ergab zwar einen guten Fortschritt der internationalen Organisation, die um 2257 Mitglieder oder 54,4 Proz. zugenommen habe. Aber ein großes Werbegebiet sei noch vorhanden; allein in Berlin seien zirka 4000 Personen zu organisieren. In England und Frankreich herrsche dagegen vollständige Stagnation. In Paris bleibe selbst die von Deutschland und Oesterreich zugereisten Kollegen der Organisation fern. Die Konferenz habe den Pariser die Weisung zu geben, ihren Verein wieder in eine Centralisation umzuwandeln, damit sie auch die Kollegen aus anderen Städten Frankreichs organisieren könnten. Auch der dortige niedrige Beitrag (50 Centimes) entspreche nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Sie möchten Klassenbeiträge und Arbeitslosen- und Krankenunterstützung einführen, um ihre Organisation zu befestigen. Die Herausgabe einer französischen Beilage des „Kürschner“ habe leider die darauf gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Viele Schwierigkeiten bereiten der Pariser Organisation die jüdischen Hilfsarbeiter, von denen es etwa 500 gibt. In Dänemark, Schweden und Norwegen gibt es nur in Kopenhagen lebhaftere Organisations-tätigkeit. In Spanien hat sich im Jahre 1910 in Barcelona eine kleine Organisation gegründet. Auch mit den amerikanischen Kürschnern wurden Verbindungen angeknüpft. Der Bericht des Sekretariats

weist eine Einnahme von 42 693,99 Mk. aus, der eine Ausgabe von 36 873,24 Mk. gegenübersteht. Ausführlich sprach der Referent unter anderem über den Stand und die Entwicklung des internationalen Organs „Der Kürschner“.

Nach längerer Diskussion über den Stand der Organisation und die Haltung des internationalen Organs sowie dessen Unterhaltung wurde folgender Antrag angenommen:

„Im Interesse der einheitlichen Agitation hält es die fünfte internationale Kürschnerkonferenz für zweckmäßig, daß der „Kürschner“ von allen dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen gemäß dem Beschluß der vierten Konferenz in Brüssel (1909) als Publikationsorgan obligatorisch eingeführt werde. Den tschechischen Mitgliedern der österreichischen Organisation Rechnung tragend, wird dem Sekretariat ein monatlich einmal erscheinendes Organ in tschechischer Sprache herausgegeben.“

Nach einem Referat von Leisler (Deutschland) über: „Einheitliche Regelung der gegenseitigen Unterstützungsbedingungen“ der internationalen Kartellverbände derjenigen Verbände, die eine Erwerbslosenunterstützung statutarisch eingeführt haben, kam es wegen der Verschiedenartigkeit der Statuten der Landesverbände zu längeren Debatten. Statt des Antrages des Referenten wurde beschlossen:

„Der Beschluß der Brüsseler Konferenz wird in dem Sinne geändert, daß die Mitgliedschaft bei einem dem Sekretariat angeschlossenen Verband jedem zugereisten Mitglied völlig eingerechnet werde. Die Mitglieder erlangen die Anweisung auf Unterstützung erst, nachdem sie nachweislich 14 Tage am Ort im Beruf in Arbeit standen.“

Ein belgischer Entwurf auf Einführung einer internationalen Kranken- und Arbeitslosenunterstützung wurde dem Sekretariat überwiesen.

Es folgte ein Referat des internationalen Sekretärs über die Regelung der Beiträge männlicher und weiblicher Mitglieder an den Solidaritätsfonds. Diese Regelung wurde jedem Lande überlassen. Nach einem Vortrag von Rosner (Deutschland) über Kollektivverträge in der Kürschner-, Kappen- und Zurechterbranche wurde eine Resolution angenommen, die die Aufmerksamkeit der Landesverbände auf die Lehrlingszüchtereie und auf die notwendige Einschränkung der Lehrlingsziffer lenkt. Letztere Forderung sei bei Tarifverträgen an die Unternehmer zu richten und möglichst festzulegen.

Den Pariser Kollegen sprach die Konferenz den Wunsch aus, ihren Verein in eine Centralorganisation umzuformen, die Beiträge entsprechend den übrigen dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisationen zu erhöhen und entsprechende Unterstützungen einzuführen.

Von weiteren Beschlüssen der Konferenz sind zu erwähnen, daß die internationalen Konferenzen an geographisch günstiger gelegenen Orten abzuhalten seien. Die Abstimmungen sollen künftig nach Zahl der vertretenen Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit zur Beschlussfähigkeit erfolgen. Das Internationale Sekretariat hat den Landesverbänden alljährlich einen Bericht zu unterbreiten.

Die nächste internationale Konferenz soll in Hamburg stattfinden. Als internationaler Sekretär wurde Regge-Berlin gewählt.

### Sozialdemokratischer Parteitag 1912.

Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag ist auf Sonntag, den 15. September, und die folgenden Tage nach Chemnitz einberufen. Die Eröffnung findet am 15., abends 7 Uhr, in der „Sporthalle“, die folgenden Verhandlungen im „Wintergarten“

zu Schönau-Chemnitz statt. Die Tagesordnung lautet:

1. Geschäftsberichte des Parteivorstandes:
  - a) Allgemeines. Referent: Genosse Ebert;
  - b) Kassenbericht. Referent: Genosse Braun.
2. Bericht der Kontrollkommission. Referent: Genosse Kadon.
3. Bericht der Reorganisationskommission. Referent: Genosse H. Müller.
4. Die Reichstagswahlen. Referent: Genosse Scheidemann.
5. Bericht der Reichstagsfraktion. Referent: Genosse Stadthagen.
6. Der Imperialismus. Referent: Genosse Haase.
7. Die Maifeier. Referent: Genosse Pfannkuch.
8. Der Internationale Kongreß in Wien. Referent: Genosse Molkenbuhr.
9. Anträge.
10. Wahl des Parteivorstandes, des Parteiaus-  
schusses, der Kontrollkommission und des  
Ortes, an dem der Parteitag 1913 stattfinden  
soll.

Aus dem Geschäftsbericht des Parteivorstandes ist zu entnehmen, daß die Partei am 30. Juni 1912: 970 112, 1911: 836 562 Mitglieder, davon 130 371 (107 693) weibliche, zählte, was gegenüber dem Stand des Vorjahres einer Steigerung von 15,9 Proz. entspricht. Die Parteipresse weist 1 478 042 Abonnenten auf; hier ergibt sich eine Zunahme von 171 577. Die Zahl der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten stieg von 188 auf 224. Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in 470 Städten 2531 und in 2680 Landgemeinden 7593, insgesamt 10 124. Außerdem zählt die Partei in 50 Städten 104 Magistrats- und in 157 Landgemeinden 204 Gemeindevorstandsmitglieder.

Die Zahl der Abonnenten der „Arbeiter-Jugend“ stieg von 65 000 auf 80 100.

Für die Wahlen konnte die Centralkasse 910 000 Mark verausgaben.

### Internationaler Heimarbeitkongreß in Zürich.

Am 8. und 9. September tagt in Zürich der zweite internationale Heimarbeitkongreß, der sich mit der gesetzlichen Regelung der Heimarbeit, der Organisation der Heimarbeitkontrolle, der Regelung durch Berufsorganisationen und kollektive Arbeitsverträge und der Aktion von Konsumenten gegenüber der Heimarbeit befaßt wird. Die Generalkommission hat dem Kongreß je eine Denkschrift über die gesetzliche und die gewerkschaftliche Bekämpfung und Regelung der Heimarbeit unterbreitet und wird auch durch zwei Vertreter an den Verhandlungen teilnehmen.

### Aus Unternehmerkreisen.

#### Ein Erfolg der württembergischen Industriellen.

Die vom Verband württembergischer Industrieller gegen die Ziffer 11 des allgemeinen württembergischen Sportelgesetzes geführte Aktion, die in Nr. 24 des „Correspondenzblattes“ vom 15. Juni 1912 bereits in allen ihren Phasen eingehend besprochen worden ist, kann nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Es sei daher auch das letzte Stadium dieses Kampfes und der damit verbundene Erfolg der württembergischen Unternehmer hier kurz beleuchtet.

Der Verband württembergischer Industrieller hatte deshalb den Kampf gegen die Ziffer 11 des

Sportelgesetzes aufgenommen und geführt, weil dieselbe eine Sportelgebühr für behördlich erteilte Genehmigung von Ueberzeitarbeit weiblicher Personen über die gesetzliche 10stündige Arbeitszeit hinaus vorsieht. Nach erfolgten Protesten in seinem Organ und Materialsammlung bei den Mitgliedsfirmen über die willkürlich festgesetzten Sportelhöhen der Behörden, beschritt der Verband württembergischer Industrieller in Anwendung seines letzten Mittels in diesem Kampfe den Weg zum württembergischen Ministerium des Innern. In einer Eingabe vom 9. Februar wandte er sich an dasselbe mit dem Ersuchen, die Sportel für Genehmigung von Ueberzeitarbeit oder dieselbe doch wenigstens nach einheitlichen der Öffentlichkeit bekanntzugebenden Grundsätze festzusetzen.

Diese Eingabe muß die Herren im Ministerium des Innern förmlich aufgeschreckt haben. Denn nicht nur fand sie hier ein offenes Ohr, sondern auch willfährige Diener. Das Ministerium des Innern hatte einen Erlaß an die in Frage kommenden Behörden herausgegeben, worin gemäß den Wünschen der Industriellen Weisungen erteilt worden sind über die Höhenbemessung dieser Sportel.

Gleichsam nach Form wie Inhalt und der ganzen Art seines Entstehens ist dieser Ministerialerlaß ein bezeichnendes Dokument, das erkennen läßt, mit welcher Bereitwilligkeit eine Regierung den Herrschenden im Lande entgegenkommen zu müssen glaubt. Es heißt darin unter anderem, daß aus den Kreisen der Industrie Klage geführt worden sei, daß die Sportel für Ueberzeitarbeit weiblicher Personen ungleichmäßig und vielfach zu hoch bemessen werde und im Anschluß hieran werden sodann die Gesichtspunkte hervorgehoben, die bisher bei Festsetzung der Sportelhöhe maßgebend waren. Danach sollten günstige Vermögensverhältnisse nicht zu einer Bemessung der Sportel veranlassen, „die mit dem Maß der den Behörden verursachten Mühe, der Bedeutung des Gegenstandes oder mit dem den Beteiligten erwachsenden Nutzen nicht im Einklang“ stehe. Bei Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse sei nicht sowohl der ziffermäßige Betrag des Vermögens oder Einkommens als vielmehr die allgemeine Vermögenslage und Zahlungsfähigkeit der Sportelpflichtigen in Betracht zu ziehen, soweit diese Verhältnisse der sportelansprechenden Behörde bereits bekannt sind oder ohne belästigende Nachforschungen erhoben werden können. Schließlich fällt das Ministerium folgende Entscheidung:

„Unter Anwendung dieser Grundsätze ist das Ministerium nach den angestellten Erhebungen zu dem Ergebnis gelangt, daß durchschnittlich bei Bemessung der Sportel für die Gewährung von Ueberzeitarbeit im Sinne von § 138a, Abs. 1 bis 4 der Gewerbeordnung nicht mehr als ein ½ Pf. für jede über die Zeit beschäftigte Arbeiterin und Stunde der zugelassenen Ueberzeitarbeit berechnet werden sollte.“

Nach diesem Ministerialerlaß hat nunmehr ein Unternehmer, dessen Gesuch, mit 10 Arbeiterinnen an 14 Tagen je eine Ueberstunde leisten zu lassen, von der Verwaltungsbehörde genehmigt worden ist — ein Gesuch abzulehnen ohne zwingenden Grund ist unzulässig — dafür die horrend Summe von ganzen 70 deutschen Reichspfennigen zu zahlen; nämlich  $10 \times 14 \times 1$  ist 140 Stunden und demzufolge 140 halbe Pfennige gleich 70 ganzen. Oder, nach einem anderen vom Ministerium angeführten Beispiel: für 183 Arbeiterinnen an 10 Tagen je

lehnt. Es stimmten also auch die Zentrumsvertreter dagegen, obwohl die Zentrumsvertreter der unteren Kammer dafür stimmten. Die Annahme des Antrages in der unteren Kammer erregte den Reiz der Liberalen. Diese haben zwar kein Arbeiter-, sondern ein Parteisekretariat. Flugs wurde beantragt, auch diesem Parteisekretariat einen Zuschuß von 300 Mk. zu geben. Ein Sekretariat einer politischen Partei aus Gemeindegeldern zu unterstützen, ging unseren Genossen natürlich zu weit, wie es der sozialdemokratischen Partei nie einfallen würde, für ihr Parteisekretariat Gemeindefinanzien als Zuschuß anzunehmen. Der Antrag des Liberalen Kreissekretariats wurde nicht unterstützt, nicht einmal die liberalen Vertreter traten dafür ein. Diese schwärmten vielmehr für ein von der Gemeinde einzurichtendes Auskunftsbureau, das vielleicht 7000—8000 Mk. kosten dürfte.

Bei erneuter Beratung wurde jedoch mit Mehrheit beschlossen, den Antrag der unteren Kammer aufrechtzuerhalten. Nun muß der Magistrat, die obere Kammer, noch einmal Stellung dazu nehmen. Ob er den Antrag wieder ablehnen wird?

### Eine Konferenz der Gewerkschaftskartelle Badens,

in Offenburg am 11. August tagend, nahm Stellung zur Ausführungsverordnung für die R.W.D. und zur Errichtung weiterer Arbeitersekretariate. Besonders in Konstanz, dem Sitze eines Oberberufungsamts, sei ein solches unumgänglich notwendig. In anderen Städten müßten Auskunftsstellen errichtet werden. Mit der Generalkommission soll wegen dieser Angelegenheit in Verbindung getreten werden.

Nach einem Referat und Annahme einer Resolution zur herrschenden Lebensmittelteuerung wurde noch für die Errichtung weiterer Gewerbeberichte eine lebhaft Propaganda empfohlen.

Ähnliche Konferenzen sollen alljährlich stattfinden. Das Winterhalbjahr soll zu Vorträgen über die R.W.D. ausgenutzt werden.

### Andere Organisationen.

#### Gewerkvereinspolitik.

Am 11. August tagte in Leipzig eine Konferenz liberaler Arbeiter und Angestellten. Sie hatte sich die Aufgabe gestellt, eine liberale Arbeiter- und Angestelltenbewegung unverzüglich in die Wege zu leiten, da eine solche Bewegung den Entrepreneuren der Konferenz plötzlich als das dringendste Geschäft der Weltgeschichte erschienen war. Anwesend waren auf der Konferenz hauptsächlich Angehörige der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden Angestelltenverbände. Die Gewerkschaften werden auch nach Lage der Dinge berufen sein, die Hauptträger der neuen Bewegung darzustellen, die Anschluß an die fortschrittliche Volkspartei zu suchen gedenkt.

Die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften befanden sich vom ersten Tage ihrer Existenz an in einer eigentümlichen Lage: sie waren nichts als das Anhängsel und Werkzeug einer politischen Partei, ohne jedoch irgendeinen Einfluß auf diese zu haben. Sie waren 1869 von den Fortschrittler ins Leben gerufen worden, um das Aufkommen der von Sozialdemokraten geleiteten Gewerkschaften zu erschweren. Einer der Gründer der Gewerkschaften, der Buchhändler Dunder, sprach sich gelegentlich über diesen

einzigsten Daseinszweck der Bewegung offen aus. Die führenden Fortschrittler hatten sich lange gegen diesen Schritt gesträubt. Die innere Abneigung dieser Manchestermänner gegen Gewerkschaftsorganisationen wurde aber doch überwunden durch die Hoffnung, mit Hilfe der Gründung von durch sie geleiteten Gewerkschaften, die Arbeiter von unabhängigen Schritten in dieser Richtung abzuhalten. Auch mußte das allgemeine Wahlrecht den Wunsch wachrufen, auf eine möglichst billige Art dauernden Einfluß auf die Arbeitermassen zu bekommen. Die Gründung der Gewerkschaften durch die Fortschrittler kennzeichnet sich so als ein Stück echter Klassenpolitik im Interesse des Unternehmertums, die zu betreiben ja die Lebensaufgabe dieser Partei war und ist. Diese Politik wurde durchgeführt unter der Flagge der Harmonie der Interessen von Kapital und Arbeit. Das Programm und die Taktik der Gewerkschaften entsprechen denn auch völlig diesem Zweck und dieser Parole.

Die Phrase von der Harmonie der Interessen von Kapital und Arbeit bewahrte die Gewerkschaften allerdings nicht vor Konflikten mit dem Unternehmertum. Die Klassengegensätze ließen sich weder durch diese Phrase noch durch das demagogische Treiben der Hirsch und Genossen verwischen. Sie setzten sich durch und trieben die Gewerkschaften bald nach ihrer Gründung in schwere und von den unfähigen Führern völlig verlorene Kämpfe. Nun mußten die Fortschrittler sogar Geld hergeben, um die Streikenden zu unterstützen, da sonst das Vieh aus der Taufe gehobene Kind sofort ins Gras gebissen hätte. Die Folge davon war, daß die Gewerkschaftsführer, insbesondere Mag Hirsch, um so energischer gegen den Streik wetterten. So hieß es in einem 1871 herausgegebenen Erlaß von Hirsch über die Stellung der Gewerkschaften: „Es ist jede prinzipielle Feindschaft gegen das Kapital gänzlich ausgeschlossen“.

Trotzdem das Verhältnis zwischen der Fortschrittspartei und den Gewerkschaften nach den Streiks etwas getrübt war, benutzte der Fortschritt doch diese Arbeiterorganisationen wo es irgend anging für seine politischen Zwecke. Die Presse der Gewerkschaften trieb offen fortschrittlich-liberale Propaganda und Politik, und wo es einmal galt, die Massen aufmarschieren zu lassen, da waren dem Fortschritt die Hirsch-Dundersianer immer gut genug, nur daß diese Demonstrationen nie so „massenhaft“ ausfielen, wie die Herren es gewünscht hätten. Vor allem mußten sie den Fortschrittler in ihrem Kampfe gegen die Sozialdemokratie zu Willen sein. Angestrichelt hütete man daher die Schäfflein vor einer Flucht unter die rote Fahne. Da die Herren das nicht konnten, indem sie ihrer Arbeitergefolgschaft etwas Besseres boten, als ihnen der Sozialismus verhieß, taten sie es auf die plumpeste Art von der Welt. Sie ließen jedes Mitglied der Gewerkschaften durch Unterzeichnung eines Reverses erklären, „weder Mitglied oder Anhänger der Sozialdemokratie“ zu sein. Dieser Revers wurde 1876 eingeführt.

Ihr Wohlverhalten, insbesondere ihre Stellung gegen die Sozialdemokratie, schützte die Gewerkschaften unter dem Sozialistengesetz vor dem Schicksal, das die freien Gewerkschaften ereilte. Die unteren Polizeiorgane erhielten die Anweisung, die Gewerkschaften unbehelligt zu lassen. Die Gunst der preussischen Reaktion erhielt diese Zersplitterungsorganisationen zwar über das Schandgesetz hinaus, raubte ihnen aber auch für alle Zeiten die Sympathie der Arbeitermassen vollends.

Durch alles das waren die Mitglieder der Ge-

2 Stunden; das wären  $183 \times 10 \times 2$  ist 3360 Stunden und ebensoviele halbe Pfennige = 18,30 Mk. Dieser Betrag erhöht sich nach § 6 erster Fall der gemeinschaftlichen Vollzugsverfügung zum Sportelgesetz auf 19 Mk. Neunzehn Mark Sportelgebühr für 3360 Ueberstunden in 10 Tagen! In der Tat, ein glänzenderes Geschäft können die Industriellen gar nicht machen; jetzt bringen die Ueberstunden den erwünschten Segen. Freilich nur den Unternehmern, den Arbeiterinnen, die ihre Schmerzen und Sorgen dem Ministerium nicht vorzutragen vermögen, bringen sie nur noch größeres Ungemach zu ihrem ohnehin beklagenswerten Loos. So will es die heilige Gesellschaftsordnung auf privattapitalistischer Grundlage.

Die württembergische Regierung ist in ihrem Schutze für die Unternehmer bedeutend „weitergegangen“ als diese sich je träumen ließen. Das betont hocherfreut ausdrücklich die „Württembergische Industrie“, das Organ der württembergischen Industriellen. Denn durch den Ministerialerlaß ist weiter festgelegt, daß in „Notfällen“ sogar unter dem Normalfuß von einem  $\frac{1}{2}$  Pfennig Sportel für die Stunde Ueberzeitarbeit heruntergegangen werden soll. Es heißt mit Bezug auf diesen Punkt ausdrücklich:

„Unter dem bezeichneten Satz von  $\frac{1}{2}$  Pf. wird namentlich da noch herunterzugehen sein, wo es sich um Fälle handelt, die der Behörde keine besondere Mühe verursacht haben, und bei denen den Geschäftstellern die Gestattung der Ueberzeitarbeit voraussichtlich keinen wesentlichen oder überhaupt keinen Nutzen bringen wird, in denen die Ueberzeitarbeit vielmehr nur zur Abwendung eines sonst zu befürchtenden oder zur Ausgleichung eines schon entstandenen Schadens dienen soll.“

Nach diesen Richtlinien haben nun Kreisregierungen, Stadtdirektionen und Oberämter die Höhe der Sportelätze zu bemessen. Es ist daher begreiflich, daß die württembergischen Industriellen diesen Ministerialerlaß als einen vollen Erfolg registrieren. Betrug doch nach ihrer eigenen Angabe der bisherige Sportelfuß bis zum 20fachen des nunmehr festgesetzten Betrages.

So hat denn dieselbe Regierung, denen der Arbeiterinnenschutz doch genau so sehr oder, weil die Arbeiterinnen gegenüber den Industriellen die wirtschaftlich Schwächeren sind, noch mehr am Herzen liegen sollte als das Bedürfnis nach Beutefreiheit der Unternehmer, Hand in Hand mit letzteren die der Ueberzeitarbeit weiblicher Personen gesetzlich entgegengestandene Schranke niedergelegt, so daß dadurch die in der gesamten Industrie des Königreichs Württemberg beschäftigten Arbeiterinnen in erhöhtem Maße aus ihrer Haut Riemen schneiden lassen müssen. Für sie ist materieller und körperlicher Schaden mit diesem Ministerialerlaß gleichsam verbunden. Materieller, weil erwiesenermaßen die miserabelsten Löhne dort anzutreffen sind, wo Ueberzeitarbeit herrscht; körperlicher, weil jede Stunde Ueberzeitarbeit sich auch auf die häuslichen Arbeiten ausdehnt, die bekanntlich der Arbeitern auf Kosten ihrer Gesundheit nach „Feierabend“ noch harren. Einen Ausweg aus dieser Misere finden sie daher einzig und allein nur in den zuständigen freien Gewerkschaften. Dort und in der sozialdemokratischen Partei müssen sie sich organisieren und durch diese Organisationen das Erlösungswort ihrer Klasse und ihres Geschlechts durchführen.

W. Eggert.

## Gewerbegerichtliches.

### Gewerbegerichtswahl.

In Emden hat die Liste des Kartells mit einer großen Majorität gesiegt. Es wurde zum ersten Male nach der Verhältniswahl gewählt, die auf Vertreiben der evangelischen Arbeitervereiner eingeführt wurde. Trotzdem gelang es denselben nicht, auch nur einen Vertreter der Arbeitnehmer für sich zu erringen. Es wurden abgegeben für die Liste des Kartells 5808 Stimmen, für den christlichen Mischmasch 566. Die Verteilungszahl betrug 709, somit erhielt die Liste des Kartells sämtliche acht Sitze. Bei den Arbeitgebern war nur eine Liste, und zwar vom Verein der Baugewerksmeister, aufgestellt, die bei schwacher Beteiligung auch gewählt wurde.

### Kartelle und Sekretariate.

#### Zuschüsse aus Gemeindemitteln an das Arbeitersekretariat in Würzburg.

Die Stadt Würzburg leistet aus Gemeindemitteln mehrere Tausend Mark alljährlich für Zuschüsse an verschiedene katholische Vereine, zumeist Frauenvereine, die sich irgendein Wohltätigkeitsmäntelchen umgehängt haben, damit die Unterfützung den römisch-centrümlichen Anstrich nicht gar so sehr hervortreten läßt, sondern der eigentliche Zweck etwas verdeckt wird. Der eine Verein hält alljährlich im Winter einen 4—6 wöchigen „Unterrichtskursus“ im Strümpfestopfen und Hosenflicken ab. Das genügt vielfach schon, um einen Zuschuß von 1500—2000 Mark alljährlich mit „vollem Recht“ zu fordern. Der andere Verein wieder sorgt für gefallene Mädchen, d. h. er nimmt sich angeblich dieser an, ein dritter „verteilt“ die von der Stadt gelieferte unentgeltliche Mittagsuppe an minderbemittelte Schulkinder sowie — im Winter — an alle Menschen, die sich bei der Verteilung einfinden. Ein vierter, fünfter, sechster Verein haben sich ähnliche „wohltätige“ Aufgaben gestellt; der Zweck der einzelnen ist so bagatellemäßig, daß man ihn gar nicht merken kann. Hinter all diesen Vereinen stecken Geistliche als Drahtzieher, die die richtige Schmiebe zu finden wissen, um zu den „berechtigten Zuschüssen“ zu gelangen. Aus eigenen Kräften könnten die Vereinen natürlich gar nichts tun, dazu sind sie zu unbedeutend.

Bei der letzten Beratung des Haushaltsplanes beantragten nun die sozialdemokratischen Vertreter im gemeindlichen Unterhaus als Gegenstück dazu, dem Arbeitersekretariat der freien Gewerkschaften ebenfalls einen Zuschuß von 300 Mk. zu bewilligen. Begründet wurde der Antrag mit der Arbeit und der Last, die das Arbeitersekretariat der Gemeinde durch die Auskunftserteilung und Erstreuung oder Wiedererlangung von Unfall- oder Invalidenrenten abnimmt. Auf diesen Antrag hin verlangte der Vertreter des christlichen Arbeitersekretariats auch für dieses den gleichen Zuschuß. Den bürgerlichen Vertretern — liberalen und ultramontanen — kam der Antrag etwas überraschend, sie beantragten Vertagung und Behandlung in einer späteren Sitzung. In dieser wurde der Antrag dann mit Mehrheit angenommen.

Im städtischen Oberhaus, das dem Antrag zustimmen muß, wenn er Giltigkeit erlangen soll, wurde der Antrag in geheimer Sitzung behandelt, und gerade da, als der einzige sozialdemokratische Vertreter nicht anwesend war. Einstimmig wurde er — der Konsequenzen wegen — abge-

werkvereine politisch gegen die Sozialdemokratie festgelegt. Wollten sie sich politisch betätigen, wollten sie von ihrem Wahlrecht zur Kommune, zum Landtag und zum Reichstag Gebrauch machen, dann mußten sie es wohl oder übel im Interesse des sogenannten entschiedenen Liberalismus tun, dessen Politik wenigstens einen Schimmer von Volkstümmlichkeit zeigte. Für die Fortschrittspartei machten die Gewerkvereine Propaganda, ihr gaben ihre Mitglieder ihre Stimmen, aber einen direkten Einfluß auf die Politik dieser Partei hatten sie nicht. Diesen hielt sich der Fortschritt stets vom Leibe. Er sperrte ihnen sogar die Parteipresse.

Diese eigenartige Lage mußte von den Gewerkvereinlern stets unangenehm empfunden werden. Es fehlte denn auch nicht an Versuchen der Gewerkvereine, sich politische Geltung zu verschaffen. So beschloß der Verbandstag in Hannover 1904 die Gründung einer eigenen Tageszeitung, die aber nur einige Nummern erlebte. Und 1905 begannen die Gewerkvereine, eine eigene Politik zu treiben, indem sie zunächst selbständig an den Kommunalwahlen teilnahmen. Aber auch daraus wurde nicht viel.

Neuerdings hat sich die Sachlage geändert. Vor allem ist es das ständige Wachstum der Sozialdemokratie, das sowohl im Gewerkvereinslager als auch in der Fortschrittlichen Volkspartei das Bedürfnis nach einer Annäherung wachgerufen hat. Die letzten Reichstagswahlen dürften es dem Fortschritt besonders deutlich gezeigt haben, daß er sich einen Rückhalt in breiteren Volksschichten suchen muß, wenn er in Zukunft noch eine politische Rolle spielen will. Es dürfte den Liberalen aber in erster Linie darum zu tun sein, die Angestellten, den neuen Mittelstand, dessen Bedeutung für den Liberalismus ja klar ist, an ihre Fahnen zu fesseln. Gestattet man aber den Angestellten einen Einfluß auf die Haltung der Partei, dann kann man ihn den freisinnigen Arbeitern nicht gut vorenthalten. Aber auch die Gewerkvereine bedürfen eines neuen Mittels, ihre Leute zu halten. Die politische Hilflosigkeit und Bedeutungslosigkeit dieser Arbeiter springt immer mehr in die Augen, wenn man sie mit der machtvollen Politik ihrer sozialdemokratischen Klassengenossen vergleicht. Und so geht man denn daran, und gründet eine politisch-liberale Arbeiter- und Angestelltenbewegung.

Auf der Konferenz, die den Ausgangspunkt der Bewegung bilden soll, hielt Herr Erkelenz das Referat. Er ist der Meinung, daß bei den letzten Reichstagswahlen eine Million Arbeiter für die liberalen Parteien gestimmt haben. Ihnen fehle die Organisation und die Einheit des Willens; sie müssen daher geschaffen werden. Er glaubt, daß das Zutreten der Privatangestellten zum Liberalismus diesen bereits verändert habe. Von der Zukunft erhofft er eine wachsende Möglichkeit des Zusammenarbeitens zwischen dem liberalen Bürgertum und der liberalen Arbeiterschaft, da nach seiner Meinung die wirtschaftlichen Kämpfe nachlassen. So Herr Erkelenz, während für jeden klar blickenden Arbeiter eine Verschärfung der Klassengegensätze unverkennbar ist. Die liberale Arbeiterbewegung müsse, so meint er weiter nach dem Bericht des „Berliner Tageblatts“, den Liberalismus zu einer gesunden Sozialauffassung bringen und ihm einen stärkeren Rückhalt in den Volksmassen verschaffen. Hier sehen wir den einen Grund für die Schaffung der neuen Bewegung. Den anderen Grund sprach er ebenso offen aus, indem er auf die wachsende Gefahr, daß

der riesige Apparat der Sozialdemokratie alle Arbeiter an sich reißt, hinwies. Schließlich empfahl Erkelenz der neuen Bewegung den Anschluß an die Fortschrittliche Volkspartei und legte der Konferenz folgende Resolution vor:

„Die erste Reichskonferenz liberaler Arbeiter und Angestellten in Leipzig hält die Schaffung einer liberalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung für eine dringende Notwendigkeit. Sie fordert ihre Freunde in Stadt und Land auf, mehr als bisher für die politische Aufklärung der liberalen Arbeiter im Sinne der Beschlüsse dieser Konferenz zu wirken. Die liberale Arbeiterbewegung erblickt ihre vornehmlichste Aufgabe in einem unausgesetzten Werben für ein Hand-in-Hand-Arbeiten der freiheitlich-nationalen Arbeiterbewegung mit dem freiheitlichen Bürgertum auf politischem und kulturellem Gebiete. Um die Arbeiter und Angestellten für diese Aufgabe zu erziehen, ist eine selbständige liberale Arbeiterbewegung im Rahmen der Fortschrittlichen Volkspartei unentbehrlich.“

Die liberale Arbeiterbewegung erkennt das Programm der Fortschrittlichen Volkspartei als ihr Mindestprogramm an. Sie wird innerhalb dieser Partei mit besonderer Anstrengung arbeiten: 1. Für den freiheitlichen Ausbau aller öffentlichen Einrichtungen in Reich, Staat und Gemeinde, wie für die politische Gleichberechtigung aller Erwachsenen. Im Anbeginn seiner Laufbahn soll jeder Mensch die gleiche Möglichkeit der Entwicklung haben. 2. Für die Schaffung eines sozialen Arbeitsrechts durch Umwandlung des Arbeitsverhältnisses aus einem Gewaltverhältnis in ein Rechtsverhältnis. Die wichtigste Pflicht jedes Gewerbes ist die Erhaltung und Kräftigung einer leistungsfähigen Arbeitnehmerschaft. 3. Für die Erkenntnis des engen Zusammenhanges der sozialen Frage in den städtischen Gewerben mit der auf dem Lande. Dementprechend: Kampf gegen den Großgrundbesitz, für eine großzügige Landkolonisation. 4. Für einen lebenskräftigen Idealismus, der alle Klassen der Nation verbindet, gegen einen geistlosen Materialismus, der im Menschen nur eine Maschine sieht.“

Der Resolution sowie dem Vorschlag, Anschluß an die Fortschrittliche Volkspartei zu suchen, wurde zugestimmt. Nur die Süddeutschen wollten sich nicht ausschließlich dem Fortschritt, sondern dem Gesamtliberalismus verschreiben; sie werden aber mit der neuen Organisation trotzdem treue Brüderschaft pflegen. Sodann beschloß man noch, daß aus den Geldmitteln der neuen Bewegung keinerlei Unterstützungen an streikende Arbeiter gezahlt werden dürfen. Jeder versteht warum!

Zu der Resolution ein Wort der Kritik zu sagen, erübrigt sich wohl an dieser Stelle. Sie zeigt nur, was übrigens der ganze Versuch einer liberalen Arbeiterbewegung selbst beweist, nämlich, daß ihre Entrepreneure den Sinn aller Politik nicht zu erfassen vermögen. Sie sind unheilbare Illusionäre und werden wohl als solche verbraucht werden müssen. So muß man sie wenigstens einschätzen, wenn man nicht annehmen will, daß sie als gewiegte Demagogen im Dienste des Kapitals mit Bewußtsein Arbeiterverrat treiben.

Die Girsch-Dunderschen Gewerkvereine haben während ihrer ganzen verunglückten Laufbahn nichts geliefert als den Beweis, wie gründlich an der ehernen Notwendigkeit des Klassenkampfes jeder Versuch, die kämpfenden Arbeiterscharen zu zersplittern, zu schanden werden muß. Dasselbe Schicksal wird diese Kreise bei ihrer neuen politischen Wirksamkeit verfolgen. Sie werden in ihrer neuen Stellung zum Liberalismus nur beweisen, daß die politischen Interessen der Arbeiter nimmermehr gewahrt werden können durch ein Anhängsel an eine bürgerliche Partei, sondern nur durch eine energische und selbständige Klassenpolitik. Rich. Seidel.